

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
SWK Schotterwerk Kirchen
GmbH & Co. KG
Zum Hochgericht 9
89597 Munderkingen

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Zeynep Rosenfeld
Umwelt- und Arbeitsschutz
Zimmer 1E-14
Telefon: 0731 185-1585
Telefax: 0731 185221585
E-Mail:
zeynep.rosenfeld@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:
32/125.8-I/RZ

2. Juli 2025

Immissionsschutzrechtliches Genehmigung nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.2 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung zur Errichtung und Betrieb eines neuen Steinbruchs sowie der Anlagen zum Brechen, Trocknen und Mahlen von Kalkstein am Fischersberg auf den Gemarkungen Untermarchtal und Ehingen-Kirchen; Standort: Fischersberg 1, 89617 Untermarchtal

Antragstellerin: SWK Schotterwerk Kirchen GmbH und Co. KG
Hier: Neugenehmigung, Antrag vom 06.03.2024, eingegangen beim Landratsamt am 08.03.2024, ergänzt am 20.06.2024 und zuletzt ergänzt am 21.11.2024

Sehr geehrte Frau Minst-Bailer,
sehr geehrter Herr Minst,

über den oben genannten Antrag der Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, Zum Hochgericht 9, 89597 Munderkingen auf ihren Antrag vom 20.06.2024 hin, zuletzt ergänzt am 21.11.2024, mit nachfolgenden Nebenbestimmungen versehen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruches sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Brechen, Trocknen und Mahlen von Kalkstein auf den im Plan 2, Flurstücksübersicht, M 1 : 2.500, vom Januar



**Dienst-
gebäude A**
Landratsamt
Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

0731 185-0
 Direktanschluss: siehe oben
Internet: www.alb-donau-kreis.de

Besuchszeiten
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 08:00 - 17:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungsempfänger:
Kreiskasse Alb-Donau-Kreis
IBAN: DE67 6305 0000 0000 0000 24
BIC: SOLADES1ULM



Hauptbahnhof,
Busbahnhof
und Haltestelle
Ehinger Tor

2024, als Vorhabenbereich Steinbruch, Werksgelände und Zuwegung gekennzeichneten Flächen nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen; Es handelt sich dabei um die Flurstücke Nr. 1141, 1148, Gemarkung Kirchen der Stadt Ehingen und die Flurstücke Nr. 1442, 1185, Gemarkung Untermarchtal der Stadt Untermarchtal sowie um die Flurstücke 1175, 1212, 1213/1, 1230/1, 1230, 1231, 1232/1, 1232/2 und 1237/1 Gemarkung Kirchen der Stadt Ehingen, über die die Zuwegung zum Werksgelände verläuft. Gegenstand dieser Genehmigung ist insbesondere die Errichtung und der Betrieb des neuen Steinbruchs Fischersberg mit einer Gesamtvorhabenfläche von 35 ha, davon sind 29,4 ha tatsächliche Abbaufäche sowie Rekultivierung der Steinbruchfläche, 2,1 ha der Schutzstreifen und 3,5 ha die Werksanlagen zum Brechen, Trocknen und Mahlen von natürlichem Gestein. Die überwiegende Fläche des Steinbruchs wird wieder aufgeforstet, daneben entstehen verschiedene Biotoptypen und Sukzessionsfläche.

- 1.2. Die zulässige Abbautiefe beträgt an der südöstlichen Abbaugrenze 516,0 m NHN und an der nordwestlichen Abbaugrenze 518,8 m NHN. Eine Unterschreitung dieser Abbautiefe ist nicht zulässig; eine Ausnahme hiervon ergibt sich lediglich unter den in Ziffer 1.3. geregelten Voraussetzungen und in diesem Umfang.
- 1.3. Der Abbau an der südöstlichen Abbaugrenze bis zu einer Tiefe von maximal 514,2 m NHN und an der nordwestlichen Abbaugrenze bis zu einer Tiefe von maximal 517,4 m NHN ist nur dann zulässig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen (aufschiebende Bedingung):
 - a) Die im Laufe des Monitoringprogramms – also bei der kontinuierlichen Aufzeichnung der Wasserstände an folgenden Grundwassermessstellen 168/617-0, 6502/617-7, 2260 /617-0 – erfassten Grundwasserstandsdaten in Verbindung und Korrelation mit den über einen längeren Zeitraum erfassten Daten der Grundwassermessstelle 168/617-0 (Messstelle Gelber Stein) belegen, dass mit der weitergehend angestrebten Abbautiefe auf Dauer ein Abstand von mindestens 1 Meter zum höchsten bislang gemessenen Grundwasserstand eingehalten wird und
 - b) der Genehmigungsbehörde diesbezüglich eine positiv auffallende fachliche Neubewertung der Schwankungsbreite des Karstgrundwasserstandes für den Abbaustandort nach zehnjähriger Messreihe der Messstelle 6502/617-7 und fünfjähriger Messreihe der Messstelle 2260/617-0, also nach Vorliegen einer entsprechend langen zusätzlichen Messreihe bis 2029, vorgelegt werden kann. Sodann ist zur Kontrolle der Abbautiefe ein neuer Höhenfixpunkt vor Beginn der Maßnahme einzumessen und dauerhaft zu sichern, und
 - c) die Genehmigungsbehörde nach Prüfung der unter Ziffer 1.3 a) und b) genannten Voraussetzungen per Bescheid die Zulässigkeit der tieferen Abbausohle bis maximal 514,2 m NHN bzw. 517, 4 m NHN bestätigt hat.

- 1.4. Die staubförmigen Emissionen, einschließlich Feinstaub, in der Abluft der Emissionsquellen EP1 bis EP4 dürfen die Massenkonzentration von jeweils 10 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den trockenen Abgasstrom im Normzustand.
- 1.5. Jährlich dürfen maximal 587.000 Tonnen Kalkstein verarbeitet werden.
- 1.6. Die Genehmigung zum Abbau ist auf 30 Jahre befristet, also bis zum 31.12.2055.
- 1.7. Die Rekultivierung der gesamten Steinbruchfläche ist spätestens bis zum 31.12.2065 vollständig abzuschließen und dauerhaft zu erhalten. Unter der Rekultivierung ist zu verstehen, dass die Auffüllung und Bepflanzung entsprechend der Rekultivierungspläne vorgenommen wird. Davon ausgenommen ist die weitere Pflege der Maßnahmen, die zu einem funktionierenden Ausgleich erforderlich sind.

Die Umsetzung der technischen als auch der biologischen Rekultivierung ist schrittweise entsprechend den in den Rekultivierungsplänen dargestellten Zeitstufen sowie den Maßgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes ab Erteilung der Genehmigung durchzuführen:

- „Vorhaben Plan-Zustand“ nach 10 Jahren“ vom Januar 2024
 - „Vorhaben Plan-Zustand“ nach 20 Jahren“ vom Januar 2024
 - „Vorhaben Plan-Zustand“ nach 30 Jahren“ vom Januar 2024
 - „Vorhaben Plan-Zustand“ nach 40 Jahren“ vom Januar 2024
 - „Geländeschnitte“ – Plan-Zustand Schnitt A (5 und 10 Jahre) und B (10 Jahre)“ vom Januar 2024
 - „Geländeschnitte“ – Plan-Zustand Schnitt A (15 und 20 Jahre), B und C (20 Jahre)“ vom Januar 2024
 - „Geländeschnitte“ – Plan-Zustand Schnitt A (25 und 30 Jahre, B, C und D (30 Jahre)“ vom Januar 2024
 - „Geländeschnitte - Plan-Zustand nach 40 Jahren – Schnitte A bis D“ vom Januar 2024
- 1.8. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidungen ein:
 - Baugenehmigung für das Vorhaben gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO)
 - Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

- Ausnahme von den Regelungen gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Inkaufnahme der Tötung und Zerstörung von Lebensstätten von Haselmäusen
- die Genehmigung nach § 11 in Verbindung mit § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die befristete Waldumwandlung
- die Genehmigung nach § 9 für die dauerhafte Waldumwandlung
- Lagergenehmigung für Explosivstoffe nach § 17 Sprengstoffgesetz (SprengG) für die beiden Sprengstofflager.
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Eigenverbrauchstankstelle einschließlich der Betankungs- und Abfüllfläche sowie die Waschplatte
- Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Tiefbrunnen I und II der Stadt Munderkingen.

1.9. Um die Rekultivierung und Folgenutzung entsprechend dieser Genehmigung sicherzustellen, hat die Firma SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG vor Inanspruchnahme dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder Versicherung zu hinterlegen. Die Gesamtkosten für die Rekultivierung betragen insgesamt [REDACTED] €; davon entfallen [REDACTED] € auf den Bauabschnitt I, [REDACTED] € auf den Bauabschnitt II und [REDACTED] € auf den Bauabschnitt III. Mit Beginn des Bauabschnitts I wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € fällig werden. Die Höhe ist erstmals nach 10 Jahren und dann alle 5 Jahre entsprechend des Rekultivierungsfortschritts anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach der Begehung durch die untere Naturschutzbehörde und die zuständige Forstbehörde.

Die Bankbürgschaft ist zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, auszustellen. Die Bürgschaft bedarf der Schriftform; sie muss den Verzicht auf die Einrede, der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage enthalten. Sie ist so zu formulieren, dass der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit jedoch nicht gilt, soweit die Gegenforderung der Genehmigungsinhaberin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaftsurkunde darf darüber hinaus keine Hinterlegungsklausel vorsehen.

Die Höhe der Bankbürgschaft oder Versicherung wird den neuen Verhältnissen angepasst, wenn sich der Geldwert bzw. die Höhe der Rekultivierungskosten wesentlich ändert. Eine Änderung um mehr als 10 % stellt eine wesentliche Änderung dar;

- 1.10.** Zum Nachweis der Höhe der Rekultivierungskosten muss die Genehmigungsinhaberin alle 10 Jahre die aktualisierten Rekultivierungskosten vorlegen, erstmals zum 01.01.2035.
- 1.11.** Ein Wechsel des Betreibers oder dessen Rechtsform ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, innerhalb eines Monats nach der Änderung schriftlich anzuzeigen. Im Fall eines Betreiberwechsels ist innerhalb eines Monats ab Betreiberwechsel von dem neuen Betreiber eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung unter Verzicht der Einrede, der Vorklage, der Anfechtung und der Aufrechnung in Höhe entsprechend der nach 1.9. berechneten Höhe der Sicherheitsleistung zum jeweiligen Zeitpunkt beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu hinterlegen.
- 1.12.** Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft in Anspruch genommen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn der Steinbruch während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
- 1.13.** Die sofortige Vollziehung wird für diese Entscheidung angeordnet.

2. Antragsunterlagen

Grundlage dieser Entscheidung sind die in der Anlage 1 aufgelisteten und im Planheft, Anlage 2, mit Dienstsiegel des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis versehenen Antragsunterlagen.

Sie sind gleichzeitig Bestandteil dieser Genehmigung und einzuhalten, soweit die Inhaltsbestimmungen unter Ziffer 1 und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dieser Entscheidung keine anderen oder weitergehenden Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1.1.** Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den mit Genehmigungsvermerk des Landratsamt Alb-Donau-Kreis als Anlage 2 zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.2.** Dem Landratsamt sind erstmals im Jahr 2030 und dann alle 5 bzw. 10 Jahre und zum Zeitpunkt des Rekultivierungsabschlusses, 40 Jahre nach

Erteilung der Genehmigung, also 2065, als Nachweis eines ordnungsgemäßen Abbaus und einer zügigen Rekultivierung Bestandspläne vom Abbau und der Rekultivierung (Auffüllung und Folgenutzung) als

- Querschnitte alle 10 Jahre im Maßstab 1:1000,
- Lagepläne alle 10 Jahre im Maßstab 1:1.500 und
- Längsschnitte alle 5 Jahre im Maßstab 1:1000

elektronisch und in schriftlicher, jeweils zweifacher Ausfertigung, vorzulegen. Die Pläne sind zudem der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen. In den Übersichtsplänen und allen Profilplänen ist neben dem jeweiligen Stand von Abbau/Waldinanspruchnahme und Rekultivierung inklusive Wiederaufforstung auch der genehmigte Abbau- und Rekultivierungsstand darzustellen.

Außerdem sind zum Zeitpunkt des Rekultivierungsabschlusses, 40 Jahre nach Genehmigungserteilung, also im Jahr 2065, jeweils 2 aktuelle Luftbildaufnahmen (Schrägbildaufnahmen) des gesamten Steinbruchs (eine Schrägbildaufnahme von Süd nach Nord, eine weitere Schrägbildaufnahme von Ost nach West) vorzulegen.

- 3.1.3. Die Zufahrt zum Steinbruchbetriebsgelände ist nach Bedarf maschinell zu reinigen.
- 3.1.4. Beim Abbau muss, gerechnet von der Oberkante der Weißjurakalksteinabbaukante, ein Abstand von mindestens 10 Metern zu den Genehmigungsgrenzen eingehalten werden.
- 3.1.5. Die Grenzen des genehmigten Abbaus sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.1.6. Es ist sicherzustellen, dass im Steinbruchgelände keine, nicht von dieser Genehmigung umfassten, Nutzungen (z. B. Fahren mit Geländefahrzeugen) stattfinden.
- 3.1.7. Das Abbaugelände ist für die Dauer der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten unfallsicher – wie in den Antragsunterlagen, Erläuterungsbericht, beschrieben – einzuzäunen und abzuschränken.
- 3.1.8. Durch Beschilderung ist deutlich auf die Gefahr der Sprengarbeiten und Abstürze hinzuweisen.

3.2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.2.1. An den folgenden maßgeblichen Immissionsorten sind die genannten maximal zulässigen Zusatzbelastungen sowie die zulässigen Maximalpegel einzuhalten:

maßgeblicher Immissionsort	06:00 – 22:00 Uhr max. zulässige Zusatzbelastung	22:00 – 06:00 Uhr max. zulässige Zusatzbelastung	06:00 – 22:00 Uhr zulässiger Maximalpegel
89617 Untermarchtal, Römerweg 17	49 dB(A)	34 dB(A)	85 dB(A)
89584 Ehingen-Mochental, Schloss Mochental	49 dB(A)	34 dB(A)	85 dB(A)
89584 Ehingen-Deppenhäuser, Zum Tannenwald 7	49 dB(A)	34 dB(A)	85 dB(A)
89597 Munderkingen, Christian-Necker-Straße 5	59 dB(A)	44 dB(A)	95 dB(A)

3.2.2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist kein Abbaubetrieb im Kalksteinbruch zulässig.

3.2.3. Staub

3.2.3.1. Zur Minimierung der diffusen Staubemissionen sind befestigte Fahrwege auf dem Betriebsgelände zu reinigen, wenn bei Trockenheit mit einer Staubentwicklung zu rechnen ist, oder wenn bei Feuchtigkeit mit einer Verschleppung der Verschmutzungen auf die öffentliche Straße zu rechnen ist. Unbefestigte Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind zu befeuchten, wenn bei länger andauernder Trockenheit mit einer starken Staubentwicklung zu rechnen ist. Die Fahrgeschwindigkeit der LKW ist innerhalb des Betriebsgeländes auf unbefestigten Fahrwegen auf 20 km/h zu begrenzen. Entsprechende Hinweisschilder sind gut sichtbar zu errichten.

3.2.3.2. Verschmutzungen der öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes sind mindestens arbeitstäglich zu beseitigen.

3.2.3.3. Entsprechend dem Gutachten vom 10.01.2024 in der Fassung vom 14.06.2024 zur Ermittlung der erforderlichen Schornsteinhöhen sowie der Staub-Emissionen und -Immissionen für den von der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG geplanten Neuaufschluss eines Kalksteinbruchs einschließlich Gesteinsaufbereitungsanlagen sind folgende baulichen Vorgaben an den gefassten Emissionsquellen (EP1 bis EP4) umzusetzen:

Bezeichnung Emissionsquelle	Schornsteinhöhe [m]	Anzuschließende Anlagen
EP1	21 m über Basis Vorbrechanlage	Vorbrechanlage Wasserbausteinanlage
EP2	16 m über Basis Rohsteinlager	Rohsteinlager
EP3	40 m über Basis Klassieranlage Schotter/Splitte	Sekundärbruch + Klassieranlage Schotter Tertiärbruch + Klassieranlage Splitte

		Quartärbrechanlage Entstaubungsanlage Schotter + Splitte LKW-Beladung Schotter + Splitte
EP4	47 m über Basis Mahltrocknungsanlage	Trocknungsanlage Industriekalke Aufbereitung Industriekalke Feinmahlanlage Industriekalke LKW-Beladung Industriekalke

Die vertikale Austrittsgeschwindigkeit der Abluft muss an der Schornsteinmündung der Emissionsquellen EP1 bis EP4 mindestens 7 m/s betragen.

- 3.2.3.4. An den Emissionsquellen EP1 bis EP4 sind Messplätze und Messstrecken zur Messung und Überwachung der Emissionen entsprechend der DIN EN 15259 einzurichten. Die Einrichtung hat zweckmäßigerweise in Zusammenarbeit mit der vorgesehenen Messstelle zu erfolgen, so dass eine für die Emissionsquelle repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Messplätze müssen ausreichend groß, sicher und leicht begehbar sein, so dass eine gefahrlose Emissionsmessung gewährleistet ist.
- 3.2.3.5. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlagen und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.
- 3.2.3.6. Drei Wochen vor den geplanten Emissionsmessungen ist die Messplanung mit dem Landratsamt, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, abzustimmen. Die Messplanung soll den Richtlinien DIN EN 15259 und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) entsprechen.
- 3.2.3.7. Über die Durchführung und das Ergebnis der Emissionsmessung ist ein Bericht von der ausführenden Messstelle erstellen zu lassen. Der Bericht ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, unaufgefordert und ungekürzt vorzulegen.
- 3.2.3.8. Sollten wider Erwarten bei einer Emissionsmessung die Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub überschritten sein, sind Emissionsminderungsmaßnahmen in dem Umfang durchzuführen, bis die Grenzwerte eingehalten werden können.
- 3.2.4. Sprengstofflager
- 3.2.4.1. Vor dem Baubeginn der Sprengstofflager sind dem Landratsamt unaufgefordert die Bauartzulassungen der Schranklager vorzulegen.

- 3.2.4.2. Zwischen den erdgedeckten Schranklagern ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
- 3.2.4.3. Die Erdüberdeckung der Schranklager hat mindestens 1,5 m zu betragen.
- 3.2.4.4. Die maximalen Lagermengen pro Lagergruppe richtet sich nach der Bauartzulassung, darf aber insgesamt 1.000 kg pro Lager nicht überschreiten. In den Lagern sind Schilder anzubringen, auf denen die maximale Lagermenge pro Lagergruppe dargestellt ist.
- 3.2.4.5. Werden in dem Lager auch Zündmittel gelagert, muss für diese ein Fach vorhanden sein, das durch eine Trennwand abgeteilt ist und über eine eigene Schließvorrichtung verfügt. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass die Übertragung einer Detonation der Zündmittel auf die anderen Explosivstoffe verhindert wird.
- 3.2.4.6. In dem Fach für Zündmittel darf die Nettoexplosivstoffmasse aller Zündmittel höchstens 4 kg betragen. Die Nettoexplosivstoffmasse des einzelnen Zündmittels darf 5 g nicht übersteigen.
- 3.2.4.7. Die Lager sind durch eine Schließanlage vor Zugriffen unbefugter Personen wirkungsvoll zu schützen. Die Lager dürfen nur von nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen oder nur unter deren Aufsicht und im Übrigen nur nach deren Weisung betreten werden.
- 3.2.4.8. Die Türen der Lager müssen gegen die Anwendung von Gewalt sowie Schweiß- und Schneidwerkzeugen und sonstigen Werkzeugen ausreichend widerstandsfähig sein.
- 3.2.4.9. Über ein Lagerbuch sind die aktuellen Lagermengen zu dokumentieren.
- 3.2.5. Eigenverbrauchtankstelle
 - 3.2.5.1. Die Detailplanung und die bauliche Ausführung der Eigenverbrauchstankstelle einschließlich der Betankungs- und Abfüllfläche ist von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchzuführen und mit einer Sachverständigenorganisation nach § 52 AwSV abzustimmen. Hierbei ist auch festzulegen, welche Bauausführungen in der Bauphase von einer Sachverständigenorganisation abgenommen werden müssen.
 - 3.2.5.2. Die Eigenverbrauchstankstelle einschließlich der Betankungs- und Abfüllfläche ist entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRwS 781) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, Stand Januar 2024, zu planen, zu errichten und zu betreiben.
 - 3.2.5.3. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist von einem Sachverständigen bestätigen zu lassen, dass die Eigenverbrauchstankstelle einschließlich der Betankungs- und Abfüllfläche entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRwS 781) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“, Stand Januar 2024, errichtet wurde.

- 3.2.5.4. Vor der ersten Inbetriebnahme sind die Tanks mit Zapfanlagen, die Betankungs- und Abfüllfläche von einem Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.
- 3.2.5.5. Die Betankungs- und Abfüllfläche ist wiederkehrend nach dem ersten Betriebsjahr und anschließend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 3.2.5.6. Die Tanks mit Zapfanlagen sind wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
- 3.2.6. Energiezentrale
- Beim Einsatz von wassergefährdenden Transformatorölen sind medienbeständige Auffangwannen zu installieren. Das Volumen der Wannen ist so zu dimensionieren, dass im Schadensfall das komplette Transformatoröl aufgefangen werden kann.
- 3.2.7. Werkstattgebäude
- 3.2.7.1. Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B.: Motoren- oder Hydrauliköl) ist entsprechend der AwSV ein Rückhaltevolumen zu schaffen, das im Havariefall das Gesamtvolumen der wassergefährdenden Stoffe zurückhalten kann.
- 3.2.7.2. Auf die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen entsprechend der AwSV für Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird hingewiesen.
- 3.2.7.3. Die Bodeneinläufe des Werkstattgebäudes einschließlich der Montagegrube sind verschließbar auszuführen. Die Einläufe sind im Regelbetrieb verschlossen zu halten und nur im Bedarfsfall zu öffnen, um z. B. das von Fahrzeugen abtropfende Regen- bzw. Schmelzwasser einleiten zu können.
- 3.2.8. Koaleszenzabscheider (Abscheideranlage)
- 3.2.8.1. Vor dem Baubeginn der Abscheideranlage sind dem Landratsamt unaufgefordert die Bauartzulassungen der Abscheideranlage vorzulegen.
- 3.2.8.2. Die Abscheideranlage ist nach DIN 1999-100 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten, Teil 100 Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2“ zu berechnen, einzubauen und zu betreiben.
- 3.2.8.3. Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen monatlich zu kontrollieren:
- Messung der Schichtdicke der Leichtflüssigkeiten
 - Messung des Schlammes

- Kontrolle des selbsttätigen Abschlusses und Alarmeinrichtungen
 - Sichtkontrolle des Koaleszenzeinsatzes
- 3.2.8.4. Die Abscheideranlage ist halbjährlich durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind durchzuführen
- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes
 - Kontrolle auf Leerung und Reinigung
 - Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht
- 3.2.8.5. Vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre ist die Abscheideranlage nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung durch einen Fachkundigen auf ihren Zustand und Betrieb zu prüfen (Generalinspektion)
- Bestandsdaten (örtliche)
 - Sicherheit gegen Auslaufen (Dichtheitsprüfung)
 - Bauliche Prüfung
 - Zustand der Wandungen, Beschichtungen und Alarmgeräte
 - Tarierung des selbsttätigen Verschlusses
 - Führen eines Betriebstagebuches
 - Prüfung der Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne)
 - Tatsächlicher Abwasseranfall, Reinigungsmittel, Randbedingungen
 - Bemessung der Anlage
- 3.2.8.6. In Abscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen.
- 3.2.8.7. Im Abwasser der Abscheideranlage ist für Kohlenwasserstoffe, gesamt, ein Wert von 20 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.
- 3.2.9. Sprengparameter
- 3.2.9.1. Der Sprengberechtigte hat den Sprengbereich festzulegen. Er umfasst in der Regel einen Umkreis mit einem Radius von 300 m von der Sprengstelle.
- 3.2.9.2. Wenn mit einem Bereich, in dem direkte Sprengwirkungen entstehen können, von mehr als 300 m um die Sprengstelle zu rechnen ist, so hat der Sprengberechtigte einen vergrößerten Sprengbereich festzulegen.
- 3.2.9.3. Der Sprengberechtigte darf im Einvernehmen mit dem Erlaubnisinhaber den Sprengbereich verkleinern, wenn durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Personen und Sachgütern ausgeschlossen werden kann. Dies muss im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen dargelegt und dokumentiert werden.
- 3.2.9.4. Der Sprengberechtigte darf die Sprenganlage nur zünden, wenn sichergestellt ist, dass sich im Sprengbereich keine Personen aufhalten. Hierfür sind

öffentliche Wege für die Dauer der Gefahr zu räumen, zu sperren und zu bewachen.

3.2.9.5. Kann von dem Sprengberechtigten eine Gefährdung möglicher Windkraftanlagen nicht sicher ausgeschlossen werden, sind sprengtechnische Maßnahmen zur Reduzierung der Sprengauswirkungen in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu treffen.

3.2.9.6. Der Sprengberechtigte hat die im sprengtechnischen Sachverständigengutachten von Prof. Dr.-Ing. Heiko Rahm vom 13.12.2023 vorgegebenen Sprengparameter sicherzustellen:

Wandhöhe	2,00 m bis 30,00 m
Bohrlochdurchmesser	65mm bis 130 mm
Ladungsmenge je Zündzeitstufe	bis 120 kg / Zzst.
Zündung	25 ms, elektrischer Kurzzeitzünder
Spezifischer Sprengstoffverbrauch	0,1 kg bis 0,5 kg / m ³ Fels
Bohrlochneigung	ca. 70° bis 90°
Bohrlochtiefe	2,00 m bis 30,00 m
Bohrlochvorgabe	1,00 m bis 5,00 m
Bohrlochabstand	1,00 m bis 5,00 m
Reihenzahl	1 bis 3
Endbesatz	1,00 m bis 4,00 m

3.2.9.7. Das von dem Sachverständigen Prof. Dipl.-Ing. Rolf Schrodi, Am Galgenberg 10, 88444 Ummendorf am 06.12.2023 erstellte und am 03.06.2024 ergänzte Gutachten mit dem Titel „Stand sicherheitsnachweis der Abbau- und Verfüllböschungen im Steinbruch für den Betriebsstandort Fischersberg“ ist Bestandteil der Genehmigung. Die in diesem Gutachten genannten Ausführungshinweise sind umzusetzen.

3.2.9.8. An den aufgelisteten Immissionsorten dürfen durch die Sprengungen folgende Schwinggeschwindigkeiten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Schwinggeschwindigkeit v_i in mm/s				
	Fundament Frequenzen			Oberste Deckenebene, horizontal $i =$ x, y	Decken, vertikal $i = z$
	1 bis 10 Hz	10 bis 50 Hz	50 bis 100 Hz	alle Frequenzen	alle Frequenzen
Schloss Mochental	3	3 bis 8	8 bis 10	8	20
Kirchen	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20
Munderkingen	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20
Untermarchtal	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20

Neuburg	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20
Montagehalle Fa. Engst	20	20 bis 40	40 bis 50	40	20

3.3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.3.1. In der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere Arbeiten und Arbeitsplätze im Abbaugelände zu bewerten. Hierbei sind die Gefahren durch

- möglichen Steinschlag oder Hangrutschungen im Bereich der Abbauwände,
- Absturz an den Abbaukanten,
- Fahrverkehr im Abbaugelände,
- Umgang mit Sprengstoff und
- Auswirkungen der Sprengungen

vertieft zu bewerten und Schutzmaßnahmen festzulegen.

Hinweis: Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz schriftlich zu erstellen und der zuständigen Arbeitsschutzbehörde auf Nachfrage vorzulegen

3.3.2. Die Vorgaben der

- DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“,
- DGUV Regel 113-601 „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“ und
- SprengTR 310 „Sprengarbeiten“

sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

3.3.3. Das Betreten des Abbaugeländes ist nur mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (mindestens Helm, Warnkleidung, Sicherheitsschuhe) zulässig. Die persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen

3.4. Grundwasser- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.4.1. Zur Überwachung der Auswirkungen des Gesteinsabbaus auf das Grundwasser sind an den Grundwassermessstellen

168/717-0 Gelber Stein,

6502/617-7 Mochental (GWM1/19) und

2260/617-0 Werkstatt (GWM 1/23)

folgende Untersuchungen durchführen zu lassen:

- a) Grundwasserstandsmessungen: Die Ergebnisse der täglichen Messungen durch die Datenlogger sind dem Landratsamt unaufgefordert, jeweils bis 31. Januar des Folgejahres zu senden.
- b) Chemisch-physikalische Untersuchungen folgender Parameter jährlich im Sommer: Leitfähigkeit, Gesamthärte, Carbonathärte, Chlorid, Sulfat, abfiltrierbare Stoffe, TOC, Kohlenwasserstoffe. Sofern der Pegel am gelben Stein 168/717-0 von der LUBW auf diese Parameter beprobt wird, entfällt die Beprobung durch den Genehmigungsinhaber.

Die Genehmigungsinhaberin hat das mit der Grundwasseranalyse beauftragte Labor aufzufordern, dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Analyseergebnisse unverzüglich per E-Mail im LABDÜS-Format und als pdf-Datei zu senden.

- 3.4.2. Sind die Voraussetzungen für eine qualifizierte Beprobung an einer vorhandenen Messstelle nicht mehr gegeben, behält sich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis vor, die Errichtung einer weiteren Messstelle zu fordern.
- 3.4.3. Die Abbausohle ist so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser nicht in Tiefpunkten gezielt versickert wird, sondern breitflächig auf der gesamten Fläche verdunsten und versickern kann.
- 3.4.4. Auf der tiefsten Abbausohle ist frühestmöglich eine mindestens 1,50 m starke Deckschicht aus autochthonem Material oder bindigem Material der Qualität BM-0 bzw. BG-0 Sand aufzubringen.
- 3.4.5. Das Zufließen von Niederschlags- und Oberflächenwasser in das Abbaugelände ist durch das Anlegen von ausreichend bemessenen und abgedichteten Randgräben zu verhindern.
- 3.4.6. Werden beim Abbau Dolinen oder größere Hohlräume angeschnitten, so ist unverzüglich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu informieren. Der Abbau an dieser Stelle ist einzustellen und darf erst nach Absprache mit dem Landratsamt weitergeführt werden.
- 3.4.7. Wird Grund-, Schicht- und Quellwasser erschlossen, ist dies dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einzustellen, bis die erforderlichen Anordnungen getroffen sind (§ 43 Absatz 6 Wassergesetz Baden-Württemberg)
- 3.4.8. Maschinen, Geräte und Anlagen müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Bei der Neuanschaffung ist darauf zu achten, dass diese, soweit technisch ausgereift, mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Ölen betrieben werden können. Elektrisch betriebene Maschinen sind, wo möglich, zu bevorzugen.

- 3.4.9. Zur Rekultivierung des Steinbruchs darf neben den standorteigenen natürlichen Abraummassen (§ 6 Absatz 3 BBodSchV) nur Bodenmaterial verwendet werden. Zur Auffüllung darf kein Oberboden verwendet werden. Ferner kann Baggergut verwendet werden, das aus Sanden und Kiesen besteht. Mineralische Fremdbestandteile sind zulässig, sofern sie bereits beim Anfall enthalten waren und ihr Anteil 10 Volumenprozent nicht überschreiten. Störstoffe sind nur in einem vernachlässigbaren und unvermeidbaren Anteil zulässig. Die Materialien müssen die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhalten. Außerdem zulässig sind Materialien, die nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung als Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) oder Baggergut der Klasse 0 Sand (BG-0 Sand) klassifiziert wurden. Auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung dürfen keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen. Bei günstigen Materialeigenschaften darf darüber hinaus Bodenmaterial und Baggergut mit einer Belastung bis zu BM-0 Ton bzw. BG-0 Ton eingebaut werden, auch wenn das Bodenmaterial und Baggergut nicht der Bodenart Ton zuzuordnen ist.
- 3.4.10. Die Anlieferung, Kontrolle, der Einbau und die Dokumentation müssen entsprechend der BBodSchV erfolgen. Um eine Kontrolle des angelieferten Materials zu gewährleisten, ist es vor der Auffüllkante abzukippen. Es darf erst nach Kontrolle auf Auffälligkeiten hinsichtlich Aussehens, Geruch, Farbe, Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt über die Auffüllkante geschoben werden.
- 3.4.11. Der Abbau und die Rekultivierung des Steinbruchs sind bodenkundlich zu begleiten. Der beauftragte Gutachter bzw. das Gutachterbüro ist vor Beginn der Maßnahmen der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamts Altdonau-Kreis namentlich zu benennen.
- 3.4.12. Das Betanken von mobilen Fahrzeugen und Arbeitsgeräten darf ausschließlich an der Tankstelle erfolgen.
- 3.4.13. Das Betanken von weitestgehend stationär betriebenen Arbeitsgeräten (z. B. Bohrgeräte oder Raupenbagger) darf auch im Abbaugelände erfolgen. Hierbei hat eingewiesenes Personal den Betankungsvorgang durchzuführen und zu beaufsichtigen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 3.4.14. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen im Abbaugelände ist nicht zulässig.
- 3.4.15. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die Rufbereitschaft des Landratsamtes (Tel.: 0172 4572147) zu benachrichtigen. Durch Sofortmaßnahmen (Ausstreuen von Bindemittel, Aushub und Zwischenlagerung auf befestigter und vor Regen geschützter Fläche oder in Mulden) sind größere Gefahren für den Boden und das Grundwasser abzuwenden.

- 3.4.16. Wasch-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Maschinen und Arbeitsgeräten dürfen nur auf wasserundurchlässig befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) erfolgen. Diese Flächen sind über Koaleszenzabscheider zu entwässern, die nach DIN 1999-100 eingebaut und betrieben werden.
- 3.4.17. Im Abbaugelände ist das Lagern oder Ablagern von Abfällen jeglicher Art sowie von Bauschutt verboten. Zudem ist das Lagern oder Ablagern von Bodenmaterial schlechter als die Qualitätsstufe BM-0 bzw. BG-0 Sand nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung verboten.

3.5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.5.1. Werksanlagen

Bis zum 31.12.2065 sind alle Werksanlagen sowie sämtliche technische Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente entsprechend Plan „Vorhaben Plan-Zustand nach 40 Jahren“ zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

3.5.2. Ökologische Baubegleitung

3.5.2.1. Für die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen, sowie der naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Artenschutz im laufenden Steinbruchbetrieb im Bereich des neu zu errichtenden Steinbruchs ist von der Genehmigungsinhaberin vor der Inanspruchnahme der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine ökologische Baubegleitung zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

3.5.2.2. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist ein Monitoring für die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie eine artenschutzfachliche Begleitung für die im laufenden Betrieb des Steinbruchs anfallenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen.

3.5.2.3. Der Naturschutzbehörde des Landratsamtes ist jeweils mit März des Folgejahres ein Bericht über das jeweilige Vorjahr über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung vorzulegen.

3.5.3. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

3.5.3.1. Die Gestaltung, technische Ausführung und dauerhafte Erhaltung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs-, CEF- und Folgenutzungsmaßnahmen gemäß Kapitel 6 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand: Februar 2024/Juni 2024) ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen mit den im Folgendem genannten Ergänzungen durchzuführen. Folgenutzungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur weiteren Nutzung der Fläche nach Abschluss der Rekultivierung, diese gehen ebenfalls aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan hervor.

3.5.3.2. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind insbesondere folgende CEF-Maßnahmen durchzuführen, die in Kapitel 6 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Stand: Februar 2024/Juni 2024) beschrieben sind. Diese müssen entsprechend der dort vorgelegten Beschreibung der Maßnahmenblätter umgesetzt werden.

- M5: Herstellung eines Ersatzlebensraumes für Zauneidechsen, sowie deren Umsetzung in den Ersatzlebensraum.
- M6: Anbringung von künstlichen Nistkästen: Es sind vierundvierzig künstliche Nistgelegenheiten für Feldsperling, Kleiber und Kohlmeise und Kleinmeisen, Baumläufer und Waldkauz anzubringen.
- M7: Anbringung von fünfundzwanzig Fledermauskästen z.B. Fledermausgroßraumhöhlen.
- M8: Anlegen einer Rotationsbrache durch eine dauerhafte Brachfläche von 5000 m² in Ackerflächen der näheren Umgebung.
- M9: Dauerhafte Sicherung einer ca. 1 ha großen Altholzinsel im Umfeld des Waldgebiets „Basamshart- Fischersberg“.

Dabei ist zu beachten, dass die Maßnahmen M6 und M7 vor Beginn der Waldinanspruchnahme bzw. vor Rodung des Waldes erfolgen müssen. Gehölzrodungen dürfen nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar eines Jahres stattfinden.

3.5.3.3. Sollten sich während des Abbaus oder auf Flächen die kurzfristig zum Abbau stehen, geschützte Arten ansiedeln, ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren, um gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzustimmen.

3.5.4. Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen des Rohstoffabbaus sind die im landschaftspflegerischen Begleitplan vom Februar 2024/Juni 2024 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nach der dort vorgelegten Beschreibung der Maßnahmenblätter umzusetzen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

M3: Entfernung des Gehölzbestandes ist nur außerhalb der Brutzeit von 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres zulässig.

M4: Das Fällen von Bäumen erfolgt ausschließlich außerhalb der Hauptaktivitätszeiten von Fledermäusen nur zwischen dem 01.10. und 28.02.

M10: Anlegen von drei Schlagfluren von je min. 0,5 ha vor Rodung des Waldes.

M11: Anlegen von Heckenkirschbeständen im rekultivierten und aufgeforsteten Bereich.

3.5.5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3.5.5.1. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: Februar 2024/Juni 2024) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und die nach Kapitel 7.1 des landschaftspflegerischen Begleitplans dem Vorhaben zugeordneten Kompensationsmaßnahmen sind fachgerecht umzusetzen.

Spätestens mit Bestandskraft dieser Entscheidung sind dem Landratsamt die nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung erforderlichen Angaben unter Verwendung landeseinheitlicher elektronischer Vordrucke mitzuteilen (§ 17 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. §§ 2, 5 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Die Registrierung sowie der Eintrag der Maßnahme erfolgen über: <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>

3.5.5.2. Hier finden Sie unter der Menüleiste „Materialien“ auch den „Leitfaden zur Anwendung für Vorhabenträger“ sowie weitere Informationen zur Kompensationsverzeichnis-Verordnung. Die für Ihre Eingabe vom web-basierten System erteilte 7-stellige Ticket-Nummer ist nach dem Eintrag per E-Mail mitzuteilen an: Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de

3.6. Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.6.1. Die Baufreigabe kann erst erteilt werden, wenn

- die Bauleitererklärung für die Anlagen des Werkes dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastrophenschutz vorgelegt wurde. Der hierfür geeignete Bauleiter ist auf beigefügtem Vordruck namentlich zu benennen (§ 42 Absatz 1 LBO).
- dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, für das Bauvorhaben die bautechnischen Nachweise bzw. die bautechnische Prüfbestätigungen in doppelter Fertigung vorgelegt sind (§ 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LBOVVO). Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, veranlasst.
- und zur Absicherung der Zufahrt über die separaten Erschließungsflächen eine Baulast nach § 71 LBO vom Eigentümer/von den Eigentümern der Grundstücke Flst. Nr. 1212, 1232/1, 1237/1, Gemarkung Kirchen, Unterer Schnakenbach, 89584 Ehingen, übernommen wurde. Die Baulast ist vor der Baurechtsbehörde zur Beurkundung zu übernehmen. Zur Vorbereitung ist der Baulastenplan aus dem die Inanspruchnahme der Grundstücke deutlich ersichtlich und hinreichend bestimmt ist der Stadt Ehingen, Baudezernat, vorzulegen (§ 4 Absatz 1 LBO).

- Der Verlauf der Wasser- und Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsleitung bzw. den öffentlichen Abwasserkanal sowie ggfs. weitere Leitungen ist durch Baulast gemäß § 71 LBO abzusichern. Die leitungsmäßige Erschließung auf Gemarkung Kirchen über die Flst. Nr. 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221/1, 1221/2, 1222, 1216/1 und 1230/1 (soweit ersichtlich) sowie folgend auf der Gemarkung Munderkingen, ist als Baulast vor der Baurechtsbehörde zur Beurkundung zu übernehmen. Zur Vorbereitung ist ein Baulastenplan aus dem die Inanspruchnahme der Grundstücke und die zu sichernden Leitungen deutlich ersichtlich und hinreichend bestimmt sind der Baurechtsbehörde der Stadt Ehingen vorzulegen. Zur Übersicht sind die Rohrdimensionen mit Angabe des Materials (PP, PE, oder Stb. etc.) an den Regen- und Schmutzwasserleitungen zu ergänzen (§ 33 Absatz 1 LBO). Dabei ist das Abwasser entsprechend den §§ 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu entsorgen. Entsprechendes gilt für die Versorgung mit Wasser.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die in der Ziffer 3.6.1 genannten Bedingungen erfüllt bzw. geprüft sind und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Absatz 1 LBO).

- 3.6.2. Für das Bauvorhaben sind die bautechnischen Nachweise in doppelter Fertigung vorzulegen (§ 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LBOVVO). Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Absatz 1 LBO). Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, veranlasst.
- 3.6.3. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Es sollte daher, vor Beginn der Bauausführung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufgenommen werden.
- 3.6.4. Innenliegende Bäder und Aborte sind mit ausreichender Be- und Entlüftung nach DIN 18017 auszustatten. Der zusätzliche Einbau einer automatischen Entlüftungsanlage wird empfohlen.
- 3.6.5. Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und freie Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen) sind mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf bei Brüstungen bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrung mindestens 0,20 m beträgt und durch die Tiefe der Brüstung ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen (ASR - Technische Regeln für Arbeitsstätten).

- 3.6.6. Der Baubeginn ist der Baurechtsbehörde der Stadt Ehingen sowie dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, vor Aufnahme der Bauarbeiten rechtzeitig anzuzeigen (§ 59 Absatz 2 LBO).
- 3.6.7. Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO). Für die Abnahme ist ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, zu vereinbaren. Dafür sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
- 3.6.8. Die geprüften bautechnischen Nachweise bilden einen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneinträge in den Plänen sind zu beachten. Die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Der Bauleiter hat die Bewehrung abzunehmen und während der Dauer der Betonierungsarbeiten auf der Baustelle anwesend zu sein (DIN 1045).
- 3.6.9. Von den Stellplätzen/Garagen laut Lageplan vom 18. Dezember 2023 sind 27 KFZ-Stellplätze und nach Bedarf Fahrradstellplätze als notwendige Stellplätze spätestens bis zum Beginn der Nutzung des Bauvorhabens herzustellen (§§ 35 und 37 LBO).
- 3.6.10. Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastrophenschutz unverzüglich eine Erfüllungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen vorzulegen. (§ 92 Gebäudeenergiegesetz; GEG). Der Bauherr hat sicherzustellen, dass dem Eigentümer des Gebäudes die Erfüllungserklärung übergeben wird (§ 2 Absatz 1 GEG-Durchführungsverordnung; GEG-DVO).
- 3.6.11. Sie haben die Erfüllung der Pflichten, bezüglich der Schaffung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf hierfür geeigneten Dachflächen durch Vorlage einer Bestätigung der Bundesnetzagentur, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens, gegenüber der zuständigen Baurechtsbehörde, dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, nachzuweisen. (§ 23 Absatz 7 KlimaG BW).
- 3.6.12. Beim Verwaltungsgebäude ist eine barrierefreie Nutzung gemäß § 39 Absatz 2 Ziffer 14 LBO zu gewährleisten.
- 3.6.13. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 3.6.14. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbarer Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.

- 3.6.15. Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Vermessungsamt beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 3.6.16. Die private Zuwegung ist durch den Vorhabenträger herzustellen und zu unterhalten. Der Aufbau der Zuwegung hat nach den geltenden Richtlinien und Normen im Straßenbau zu erfolgen.
- 3.6.17. Die Entwässerung der Zuwegung erfolgt über die seitlich liegenden Bankette, auch diese sind durch den Vorhabenträger herzustellen und zu unterhalten.
- 3.6.18. Die Verkehrssicherungspflicht, Winterdienst und dergleichen und damit verbundene Tätigkeiten obliegen allein dem Vorhabenträger.

3.7. Straßenrechtliche Nebenbestimmung

Sollten während des späteren Betriebs Verunreinigungen auf der Kreisstraße K 7344 entstehen, so sind diese vom Verursacher unverzüglich zu beheben.

3.8. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.8.1. Mit der Waldinanspruchnahme (Holzernte und Stockrodung) im Bereich der Erweiterungsfläche darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Flächen freigegeben hat:
- schriftliche Zustimmungen der betroffenen Grundstückseigentümer
 - gegebenenfalls weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Gestattungen für die Realisierung des Vorhabens.
- 3.8.2. Die forstrechtliche Umwandelungsgenehmigung innerhalb der immissionschutzrechtlichen Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht spätestens 3 Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde.
- 3.8.3. Die beanspruchte Waldfläche im Bereich der Steinbrucherweiterung ist vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung (z. B. zwei Farbringe) zu kennzeichnen und so zu versichern.

- 3.8.4. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie der Betrieb des Steinbruchs unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände (u. a. ausreichender Abstand von 10-15 m). Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben.
- 3.8.5. Die Freigabe der Waldinanspruchnahme erfolgt Zug um Zug im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde.
- 3.8.6. Befristet umgewandelte Waldflächen bleiben zu jeder Zeit vollumfänglich Wald im Sinne von § 2 Absatz 2 LWaldG. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt und sind anschließend forstlich zu rekultivieren.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Betreiber der Einrichtung bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

Die Rekultivierung und Wiederaufforstung erfolgen gemäß vorgelegtem Rekultivierungskonzept (siehe auch unter 2.4. Antrag auf Waldumwandlung) Zug um Zug im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde. Dabei sind folgend aufgeführte Maßgaben zu beachten:

- Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich momentan aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).
- Sämtliche bauliche Anlagen müssen ordnungsgemäß beseitigt sein.
- Bei der Ausformung des Geländes sind zwecks Verhinderung von Kaltluftstau abflusslose Mulden und Senken zu vermeiden. Idealerweise hat die Geländeoberfläche ein durchgängiges Mindestgefälle von > 2%. Zur Gewährleistung der Standsicherheit dürfen die Böschungswinkel jedoch das Verhältnis 1:3 nicht übersteigen (max. 18,4° bzw. 33,3%).
- Die Rekultivierungsschicht besteht ausschließlich aus unbelastetem, durchwurzelbarem Bodenmaterial mit Skelettanteil von maximal 30 %. Sie hat eine Mächtigkeit von mindestens 1,5 m im gesetzten Zustand. Dafür sind ca. 1,5 m kulturfähiger Unterboden und eine ca. 0,3 m mächtige Schicht aus humosem Oberbodengemisch verdichtungsfrei einzubauen.

- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (in der Regel mindestens 0,6 bis 0,8 m) zu beseitigen.
- Zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs ist für die technisch rekultivierten Flächen eine Bodenkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen zu erstellen. Diese hat sich an den Vorgaben der oben bezeichneten Broschüre (Kapitel 6.9.2 Standortkartierung -> u.a. Bodenart, Mächtigkeit der oberen Bodenschicht, Humusgehalt, Verdichtungshorizonte, maßgebliche bodenchemische/bodenphysikalische Parameter) zu orientieren. Dieses Standortgutachten ist der höheren Forstbehörde vorzulegen. Eine Überprüfung durch eigene Sachverständige behält sich die Forstverwaltung vor. Entspricht der Bodenzustand nicht den Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden. Anerkannte und geeignete Gutachter sind über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg in Erfahrung zu bringen.
- Nach ordnungsgemäßer Rekultivierung des Standorts erfolgt die standortgerechte, naturnahe Wiederaufforstung. Diese hat sich an den Ergebnissen des Standortgutachtens zu orientieren (u.a. Baumarten, Mischungsform, Vorwald). Gegebenenfalls ist ein Vorwald aus Pionierbaumarten mit Schutzfunktion für die nachfolgend oder gleichzeitig einzubringenden Hauptbaumarten zu begründen. Dabei ist als Wiederbewaldungsziel ein naturnaher, laubbaumreicher Mischwald anzustreben (mind. 40% Laubbäume).
- Durchführung/Anbringung erforderlicher Schutzmaßnahmen vor Wildschäden
- Kultursicherung bis zum Zustand einer gesicherten Kultur
- Sollten wiederaufgeforstete Waldbäume vor Erreichen des Zielzustands in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu ersetzen bzw. nachzubessern.
- Der Zielzustand ist eine vollständige Bestockung (\pm Bodenbedeckung) aus standörtlich geeigneten Baumarten (gemäß Standortgutachten). Die Bäume müssen vital sein (keine Wuchsstockungen) und das Stadium einer gesicherten Kultur (u.a. durchschnittliche Oberhöhe mindestens 2,5 m) aufweisen.

3.8.7. Die Erschließung der befristet umgewandelten Waldflächen (Steinbrucherweiterung und aktueller Abbaubereich) ist rechtzeitig vor Beginn der forstlichen Rekultivierung mit der örtlich zuständigen Forstbehörde abzustimmen. Das gilt besonders hinsichtlich der Aspekte Wegeführung, Anschluss an die vorhandene Erschließung, Ausbaustandard und Entwässerungseinrichtungen.

- 3.8.8. Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die dauerhafte Waldumwandlung sind alsbald nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch 3 Jahre nach Beginn der dortigen Rodungsarbeiten in enger Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen.

Ersatzaufforstung	Flst. Nr.	Gmkg. / Gmd.	Arbeitsfläche	
Neuaufforstung			Σ 7,14	ha
⇒ Aufforstungsfläche im bestehenden Steinbruch „Gelber Stein“ M1	11055/1	Kirchen (Ehingen)	3,50	ha
⇒ Erstaufforstungsflächen „Granheim“ M2	510 –	Granheim (Ehingen)	2,60	ha
⇒ Erstaufforstungsflächen „Granheim“	513/1			
<u>Anmerkungen / weitergehende Anforderungen</u>				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ vollständige Bestockung, ohne größere Lücken aus überwiegend heimischen standortgerechten Laubbaumarten ▪ Nachbesserungen sowie ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (u. a. Schutz vor Wildschäden) und Kultursicherung sind bis zum Stadium der gesicherten Kultur durchzuführen 				
Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen	Flst. Nr.	Gmkg. / Waldort	Arbeitsfläche	
Keine geplant				

Maßnahme	Flst. Nr.	Gmkg./Gmd.	Fläche in ha
Maßnahme 1: Aufforstung im Steinbruch "Gelber Stein"	1055/1	Gemarkung Kirchen	3,50
Maßnahme 2: Aufforstung „Granheim 1“	510 – 513/1	Gemarkung Granheim	2,60
Maßnahme 3: Aufforstung „Granheim 2“	602, 603	Gemarkung Granheim	1,04
Summe			7,14

- 3.8.9. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten natur-/artenschutzrechtlichen Maßnahmen dürfen, sofern sie in Waldflächen vorgesehen sind, nur in enger Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden. Forstrechtliche Bestimmungen sind hierbei zu beachten.
- 3.8.10. Auf Anforderung der örtlich und sachlich zuständigen Forstbehörden ist über den jeweils aktuellen Sachstand bezüglich Umwandlung, Abbau, Forstrechtlicher Ausgleich, Rekultivierung und Wiederaufforstung in geeigneter Form zu berichten. Neben der Vorlage eines Sachstandsberichts sind ins-

besondere diesbezügliche Karten zu fertigen und gegebenenfalls Ortstermine durchzuführen. Dieses regelmäßige Monitoring wird terminlich an die für andere Bereiche in der BlmSch-Genehmigung gekoppelt.

3.8.11. Bezüglich der ordnungsgemäßen Rekultivierung befristet umgewandelter Waldflächen sowie dem forstrechtlichen Ausgleich können die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits allgemein festgelegten sowie hinreichend bestimmten Anforderungen nachträglich präzisiert und bei Bedarf angepasst werden. Letzteres gilt für nachfolgend aufgeführte Fallkonstellationen:

- Anpassung des Ausgleichsbedarfs / der Ausgleichsmaßnahmen bei ggf. veränderter Waldinanspruchnahme
- Änderung der Ausgleichsmaßnahmen, sofern die festgesetzten Maßnahmen nicht mehr realisierbar sind
- Anpassung der Auflagen zur forstlichen Rekultivierung bei ausbleibendem oder unzureichendem Rekultivierungserfolg
- Integrierung fachlicher Anpassungen beim Stand der Rekultivierungstechnik sowie geänderten Baumartenempfehlungen (z. B. im Hinblick auf klimatische Veränderungen)
- ggf. erforderliche Fristverlängerungen

4. Begründung

4.1. Sachverhalt

Die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, Zum Hochgericht 9, 89597 Munderkingen, künftig abgekürzt mit SWK, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Steinbruchs am Fischersberg auf den Gemarkungen Untermarchtal und Ehingen-Kirchen einschließlich der Errichtung von Aufbereitungsanlagen, sonstigen Nebeneinrichtungen sowie Verwaltungs- und Sozialgebäude mit einer Gesamtvorhabenfläche von 35 ha. Davon nimmt ca. 31,5 ha der eigentliche Steinbruch inklusive Schutzstreifen ein und 3,5 ha das Werksgelände. Der Antragsgegenstand umfasst auch die Rekultivierung des Steinbruchs durch Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsform und anschließender Nutzung.

Derzeit betreibt die Firma SWK südwestlich von Ehingen-Kirchen einen Steinbruch „Gelber Stein“, hierbei ist die vorhandene Abbaumenge bereits ausgenutzt, eine Erweiterung ist nicht mehr möglich. Zur Sicherung des Betriebs ist daher ein Neuaufschluss eines Steinbruchs erforderlich.

Der Abbau am neuen Standort „Fischerberg“ wird mit einer Abbaufäche von 29,4 ha befristet auf 30 Jahre beantragt zuzüglich einer nachlaufenden Rekultivierungszeit von 10 Jahren. Es sollen insgesamt ca. 17 Mio. Tonnen verwertbarer Kalkstein gewonnen werden. Die geplanten Aufbereitungsanlagen haben eine Kapazität von 587.000 Tonnen Kalkstein pro Jahr und

werden Zug um Zug errichtet, um schnelles und effektives Verarbeiten des abgebauten Materials sicherzustellen. Die vorläufige Abbautiefe soll am nordwestlichen Rand des Steinbruchs bei ca. 518,8 m NHN liegen und nach Südosten auf ca. 516,0 m NHN abfallen. Die maximale Abbausohle wird mit 517,4 m NHN im Nordwesten und 514,2 m NHN Südosten unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beantragt.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in Teilbereichen des Steinbruchs erfolgt sukzessive deren Rekultivierung, während die Rohstoffgewinnung in anderen Bereichen des Steinbruchs voranschreitet. Ziel der Rekultivierung ist die Entwicklung eines Waldes auf einer durch Verfüllung hergestellten Geländeoberfläche, die derjenigen im Ist-Zustand ähnlich ist. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die oberste Steilwand im Nordosten und im Osten des Steinbruchs erhalten bleiben.

Die Erschließung des Betriebsstandorts Fischersberg erfolgt über eine neu herzustellende ca. 350 m lange Zuwegung von der östlich verlaufenden Kreisstraße 7344. An der Kreisstraße ist eine Linksabbiegespur vorgesehen.

4.2. Verfahren

4.2.1. Die für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 und 2.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV wurde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 06.03.2024 eingegangen beim Landratsamt am 08.03.2024, zuletzt ergänzt am 21.06.2024, beantragt. Ergänzend wurde mit Schreiben vom 24.10.2024 am 24.11.2024 schriftlich die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert nach § 13 BImSchG die naturschutzrechtliche, forstrechtliche (Waldumwandlung), sprengstoffrechtliche und baurechtliche Genehmigung. Das gleiche gilt auch für die Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG hinsichtlich der Tötung von Haselmäusen sowie für die Befreiung von Verboten der Wasserschutzverordnung

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorschriften der 4. BImSchV und neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Aufgrund der Größe des Vorhabens von mehr als 25 ha war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 6 und Ziffer 2.1.1 und Ziffer 17.2.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP ist als unselbständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert. Ein Scoping-Termin nach § 15 UVPG hat am 06.12.2022 stattgefunden.

den. Ein UVP-Bericht wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG fand am 25. November 2023.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen eingegangen. Daher wurde von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 25. September 2024 in den Zeitungen Schwäbische Zeitung und Südwest Presse sowie auf der Homepage des Landratsamts öffentlich bekannt gegeben.

Für das Vorhaben war nach § 2 Absatz 1 Nr. 1b und Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgte nach § 10 Absatz 3, 4, 6 BImSchG und §§ 8 bis 10, 12 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Das Vorhaben wurde am 04.07.2024 nach § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de, auf der Homepage der Stadt Ehingen unter www.ehingen.de/bekanntmachungen, der Homepage der Gemeinde Untermarchtal unter www.gemeinde-untermarchtal.de sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Eine Kurzform der öffentlichen Bekanntmachung erschien in den örtlichen Tageszeitungen (Südwestpresse und Schwäbische Zeitung). Alle ausgelegten Unterlagen konnten auch im zentralen UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de und dem von uns bereitgestelltem Cloud-Link eingesehen werden.

Am 18.04.2024 hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis das Anhörungsverfahren für das beantragte Vorhaben offiziell eingeleitet. Aufgrund der erforderlichen Ergänzungen der Antragsunterlagen wurden die Träger öffentlicher Belange am 11.07.2024 zu den ergänzten bzw. überarbeiteten Antragsunterlagen erneut angehört. Für die Anhörungen wurden die Antragsunterlagen jeweils an folgende Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, sowie an die bekannten Umwelt- und Naturschutzverbände übersandt:

- Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung
- Regierungspräsidium Tübingen, höhere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Straßenbauamt
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Landwirtschaftsamt

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Forst und Naturschutz, untere Forstbehörde und untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, technischer Immissionsschutz und untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis Amt für Bauen-, Brand- und Katastrophenschutz
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadt Ehingen
- Gemeinde Untermarchtal
- Naturschutzbeauftragter Ehingen
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V.
- Deutschen Alpenverein (DAV)
- LNV-Kreisverband, über BUND-Geschäftsstelle Ulm
- BUND Ehingen
- Schwäbischer Albverein Ehingen
- NABU Ehingen

Die Behörden haben ihre fachliche Stellungnahme vorgelegt. Grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Der Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und die bisher dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 11. Juli 2024 bis einschließlich 12. August 2024 bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
- Gemeinde Untermarchtal und der
- Stadt Ehingen

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bei den obengenannten Stellen vom 11.07.2024 bis einschließlich 12.09.2024 erhoben werden. In dieser Zeit gingen allerdings keine Einwendungen ein. Der Erörterungstermin, welcher für den 26.09.2024 vorgesehen war, fiel daher weg. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 25.09.2024 auf der Homepage des Landratsamts sowie in der Presse (Schwäbische Zeitung, Südwest Presse) entsprechend bekannt gemacht.

4.3. Zuständigkeit

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) in Verbindung mit §§ 15, 19 Absatz 1 Nr. 5d Landesverwaltungsgesetz als untere Verwaltungsbehörde für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

4.4. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 4 Absatz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung nach § 6 Absatz 1 BImSchG kommt es insbesondere darauf an, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und dem Vorsorge-, Abfallvermeidungs- und Energieeffizienzprinzip Rechnung getragen wird und außerdem keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen. Nach der Betreiberpflicht aus § 5 Absatz 1 BImSchG, die Schutzwirkung zugunsten Dritter entfaltet, ist nicht jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen. Vielmehr müssen solche Risiken mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein.

Bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass sich durch die Errichtung und den Betrieb des Steinbruchs und der Verarbeitungsanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 BImSchG ergeben. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Rechnung getragen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Erteilung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Soweit erforderlich, gewährleisten die unter Ziffer 3 dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen, dass die Anlage und deren Betrieb alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt im Sinne von § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG.

Die Berücksichtigung der öffentlichen Belange führte zu folgenden Ergebnissen:

4.4.1. Immissionsschutz

Für die Abschätzung der von dem neuen Steinbruch Fischerberg verursachten Staub- und Lärmimmissionen wurde eine umfassende gutachterliche Bewertung des Büros ProVis GmbH, Leinfelden-Echterdingen vom 10. Januar bzw. in überarbeiteter Form vom 14.07.2024 vorgelegt. Nach den Angaben aus dem bereitgestellten Gutachten bleibt der geplante Betrieb der Vorbrechanlage konstant. Die neu erschlossene Fläche liegt weiter entfernt von der nächstgelegenen Siedlungszone sowie vom Schloss Mochental, als der bisherige Standort „gelber Stein“. Die Bewertung der Immissionsschutzbehörde ergab, dass die Gesamtbelastung des geplanten Projekts in der Umgebung, zum Beispiel am Schloss Mochental, unter den kritischen Grenzwerten bleibt. Die Lärmimmissionsrichtwerte werden eingehalten. Die Staubzusatzbelastung für Partikel der Klasse PM10 und PM2,5 liegt unter 3 % der zulässigen Immissionsjahreswerte ($1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,85 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Um die Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte zu gewährleisten, werden unter dem Punkt 3.2 des Bescheides die lärmspezifischen Vorgaben für die maßgeblichen Immissionspunkte spezifiziert. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass kontinuierlich ein umweltschonender und rechtskonformer Betrieb gewährleistet ist.

Für die Beurteilung der Sprengerschütterungen beim Abbau am Standort Fischerberg wurde eine gutachterliche Beurteilung von Herrn Prof. Dr.-Ing. Heiko Rahm vom 13.12.2023 sowie ein sprengtechnisches Gutachten von Herrn Olaf Hoyer vom 14.03.2022 vorgelegt. Auf Grundlage dessen wurden entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen. Auf Grund der Gutachten und der festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Sprengerschütterungen eingehalten sind.

Für die Einleitung des Abwassers aus der Abscheideranlage in den öffentlichen Kanal ist eine Anzeige nach § 92 Wassergesetz (WG) notwendig. Die

Unterlagen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt geprüft worden. Die Anzeige nach § 92 WG in Verbindung mit § 5 der Indirekteinleiterverordnung (IndVO) wird hiermit bestätigt.

4.4.2. Boden

Die hauptsächlich aus Kalkstein bestehenden Gesteinsschichten des Oberjuras der Schwäbischen Alb formen einen weitläufig verbundenen Grundwasserleiter über Spalten und Verkarstungen. Am Fischersberg fungieren die Bankkalk- und Massenkalk-Formationen als Grundwasserleiter innerhalb dieser Gesteinsschichten. Die Bewegung des Grundwassers erfolgt hauptsächlich entlang von Spalten (Klüften, Störungen) und in aufgelösten Hohlräumen des Karstgesteins. Auf Grund von § 8 Absatz 5 Satz 2 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung darf in empfindlichen Gebieten, wie Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ausschließlich Bodenmaterial der Klasse BM-0 oder Baggergut der Klasse BG-0 Sand eingebaut werden, sofern aufgrund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.

Die von der Firma vorgeschlagene Vorgehensweise, dass zunächst von der tiefsten Abbausohle aus 1,5 m Bodenmaterial der Klasse BM-0 oder Baggergut der Klasse BG-0 Sand aufgebracht wird und anschließend mit Materialien der Klassen BM-/BG-0* verfüllt wird, ist nicht möglich. Die Auffüllung der ersten 1,5 m Bodenmaterial der Klasse BM-0 oder Baggergut der Klasse BG-0 Sand ist nicht ausreichend, um günstige Materialeigenschaften und Standorteigenschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 Satz 3 BBodSchV zu schaffen.

4.4.3. Grundwasser

Der Steinbruch liegt in der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets der Wasserversorgung Munderkingen.

Nach § 3 Ziffer 1.10 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 24. Februar 1995 (Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen „Tiefbrunnen I und II der Stadt Munderkingen“) sind in der Schutzzone III Maßnahmen verboten, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben. Nach § 3 Ziffer 1.15 ist das Errichten oder wesentliche Erweitern von Gewerbebetrieben verboten, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. Zudem ist nach § 3 Ziffer 1.22 der Schutzgebietsverordnung das wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden verboten, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.

Die vorläufigen Abbautiefen beruhen auf den gemessenen und abgeleiteten maximalen Grundwasserständen. Da lediglich für die Grundwassermessstelle 168/717-0 Daten seit dem Jahr 1990 vorliegen, die anderen beiden Grundwassermessstellen jedoch erst in den Jahren 2019 bzw. 2023 niedergebracht wurden, wird zunächst auf Grundlage des hydrogeologischen Fachgutachtens des Büros Dr. Ebel & Co. vorsorglich ein Sicherheitsabstand von 2 m zwischen dem höchsten Grundwasserstand und der tiefsten Abbausohle festgesetzt. Sobald die Datengrundlage in der seit August 2023 bestehenden Messstelle Nr. 2260/617-0 hinreichend lange ist, ist unter Vororgegesichtspunkten ein Sicherheitsabstand von 1 m über dem höchsten Grundwasserstand ausreichend. Dies ist Ende 2029 zu erwarten. Aufgrund der dann vorliegenden Daten wird das Landratsamt eine Neubewertung der Grundwasserverhältnisse vornehmen und in Abhängigkeit der ermittelten Daten die maximalen Abbausohlen mit einem Sicherheitsabstand von 1 Meter zum höchsten Grundwasserstand prüfen und neu feststellen. Die untersten Abbausohlen werden jedoch nicht tiefer als 514,2 m NHN (im Südosten) bis 517,4 m NHN (in Nordwesten) festgesetzt. Dieses Vorgehen entspricht einerseits den Vorgaben des Regionalplans wonach Abbaustätten möglichst vollständig auszubeuten sind und andererseits dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts. Eine schädliche Veränderung der Beschaffenheit des Wassers im Sinne des § 1 Wasserhaushaltsgesetz ist jedoch bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zu befürchten. Aufgrund dieser Feststellung wird nach § 7 Ziffer 1 b) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz die Befreiung von den genannten Verboten der Schutzgebietsverordnung für den Neuaufschluss des Steinbruchs und die Errichtung der Betriebsanlagen innerhalb der Schutzzone III erteilt.

4.4.4. Naturschutz

4.4.4.1. Abbau- und Rekultivierungsplanung

Die erwartete Abbaumenge beträgt ca. 17 Mio. Tonnen. Auf der Fläche befinden sich derzeit ca. 22 ha Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen, ca. 7,8 ha Nadelbaumbestand und ca. 1,2 ha Schlagflure. Außerdem vorhanden sind ca. 3,4 ha Acker und 0,13 ha Intensivgrünland. Nach Abschluss der Rekultivierung wird auf den derzeitigen Waldflächen Eichen-Sekundärwald gepflanzt, sowie die derzeitige Ackerfläche zu einer solchen rekultiviert.

4.4.4.2. Artenschutz

Der Artenschutz wurde im artenschutzrechtlichen Gutachten der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner vom Januar 2024 für den Erweiterungsbereich detailliert, plausibel und nachvollziehbar abgearbeitet. Die Gutachten kamen zum Ergebnis, dass keine unüberwindbaren Hindernisse für die Errichtung des Steinbruchs sowie für die Rekultivierung bestehen. Nach dem Gutachten der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner vom Januar 2024 konnten auf der Vorhabensfläche des geplanten Steinbruchs einige artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt werden.

- Fledermäuse S. 14 des Artenschutzfachbeitrags vom Januar 2024. Hierfür sind die oben genannten Maßnahmen M7, anbringen von Fledermauskästen, erforderlich.
- Zauneidechse S. 19 des Artenschutzfachbeitrages vom Januar 2024. Hierfür sind die oben genannten Maßnahmen M5, herstellen eines Ersatzlebensraumes sowie die Umsetzung der vorhandenen Eidechsen, erforderlich.
- Haselmaus S. 21 des Artenschutzfachbeitrages vom Januar 2024. Hierfür sind die Maßnahmen M1 und M2 erforderlich.
- Brutvögel S. 24 des Artenschutzfachbeitrages vom Januar 2024. Hierfür sind die Maßnahmen M3 erforderlich.

4.4.4.3. Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG hinsichtlich der Tötung von Haselmäusen

Die Haselmaus ist eine „besonders geschützten Art“ gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG. Sie wurde im konkreten Abbaugelände nachgewiesen, vgl. Artenschutzfachbeitrag Januar 2024 S. 19-24. Bezüglich der Haselmaus wurde der vorhandene Wald als Habitat eingestuft, die Qualität ist jedoch als „mäßig“ einzustufen. Es ist ein bau- und betriebsbedingtes erhöhtes Mortalitätsrisiko zu erwarten, dieses kann nicht durch entsprechende Maßnahmen auf ein, unter dem Signifikanzniveau liegendes, Risiko verringert werden. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und aufgrund des Vorliegens von anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG gegeben.

Die Sicherung heimischer Rohstoffe sowie die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze des ehemaligen Steinbruchs „Gelber Stein“ liegen im öffentlichen Interesse. Die erhebliche Bedeutung für die heimische Wirtschaft ergibt sich auch aus dem Regionalplan, dieser wurde am 05.12.2023 durch die Regionalversammlung fortgeschrieben, sodass auf der beantragten Abbaufläche im Vorranggebiet für den oberflächennahen Gesteinsabbau liegt. Die Interessen des Artenschutzes stehen insoweit dem öffentlichen Interesse nach, als dass diese als geringwertiger eingestuft werden und entsprechende begleitende Maßnahmen getroffen werden, die das Mortalitätsrisiko auf ein zu vertretendes Minimum reduzieren. Entsprechende Alternativen wurden geprüft, diese sind nicht geeignet das Risiko zu verringern. Im Übrigen werden auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 29.05.2024 verwiesen.

4.4.4.4. Eingriff- und Ausgleichsplanung

Die Eingriffs- / Ausgleichsplanung wurde in der Einschätzung der vorhandenen Vegetation plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Eingriffs- / Ausgleichsplanung wurde in der Einschätzung der vorhandenen Vegetation

plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Rechnerisch ergibt sich bezüglich der Vegetation und des Bodens im Bereich des Steinbruchs, des Werksge- ländes und der Zuwegung insgesamt ein Zugewinn von 2.111.304 ÖP.

4.4.4.5. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH durchge- führte FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Januar 2024 kommt zum Schluss, dass keine negativen Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet 7622-341 „Großes Lautertal und Landgericht“ durch den Aufschluss des neuen Steinbruchs „Fischersberg“ zu erwarten sind. Die Prüfung wurde plausibel und nachvollziehbar durchgeführt.

4.4.4.6. Kompensationsverzeichnis

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die davon betroffenen Flächen sind im Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Absatz 6 Bundesna- turschutzgesetz). Die notwendigen Mitteilungen auf landeseinheitlichen Vor- drucken können vom Verursacher des Eingriffs gefordert werden (§§ 2 und 5 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Die für die Mitteilung erforderli- chen Daten und Pläne sind als Teil der Antragsunterlagen bei Ihnen bzw. dem von Ihnen beauftragten Planer in elektronischer Form verfügbar, so dass die Eintragung mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist.

4.4.5. Baurecht

Das Vorhaben befindet sich auf den Gemarkungen Untermarchtal und Ehin- gen-Kirchen. Daher wurde jeweils die Stadt Ehingen und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastrophenschutz, zustän- digkeitshalber im Verfahren beteiligt.

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der beiden Baurechtsbehörden keine Be- denken, sofern die auferlegten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Bauen, Brand- und Katastro- phenschutz, im Rahmen der Beteiligung mit, dass für das Bauvorhaben ge- mäß § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995, in der derzeit geltenden Fassung, die Baugenehmigung zunächst ohne Baufreigabe (roter Punkt) erteilt wird. Die Baurechtsbehörde der Stadt Ehingen hat sich in ihrer Stellungnahme auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Ehingen beschränkt und damit insbesondere auf die Errichtung der Erschließungsstraße auf Flst. Nr. 1212, 1232/1, 1237/1, Unterer Schnaken- bach, einen Teil des Abbaugebiets auf Flst.Nr. 1141 (südlicher Grund- stücksteil) und 1148 sowie die teilweise leitungsmäßige Erschließung über die Flst. Nr. 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221/1, 1221/2, 1222, 1216/1 und 1230/1, Gemarkung Kirchen, 89584 Ehingen.

Im Übrigen wird das Bauvorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 und 4 BauGB beurteilt (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich) beurteilt.

4.4.6. Forst

Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die höhere Forstbehörde äußerte ebenfalls keine Bedenken, sofern die forstrechtlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen werden und entsprechend berücksichtigt werden. Die höhere Forstbehörde äußerte sich im Übrigen wie folgt:

Die Realisierung der beantragten Erweiterung des Steinbruchs Fischersberg ist mit genehmigungspflichtigen Waldinanspruchnahmen verbunden. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruht auf §§ 9, 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Danach sind bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit (u.a. Erhaltung des Waldes) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der im Antrag näher bezeichneten Waldfläche (u. a. Flurstücke, Lagepläne) aus rein forstlicher Sicht als vorrangig einzustufen. Nach intensiver Prüfung der Antragsunterlagen sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 (dauerhaft) bzw. § 11 (befristet) LWaldG grundsätzlich erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Absatz 2 LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Letzteres wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens von den jeweils zuständigen Behörden geprüft. Unter dieser Voraussetzung ist die beantragte Waldinanspruchnahme forstrechtlich genehmigungsfähig. Dementsprechend werden hinsichtlich des vorgelegten Antrags nach Prüfung durch die höhere Forstbehörde folgende Zustimmungen erteilt:

Steinbruch

- Die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 4,7 ha auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1442, Gemarkung Untermarchtal, kann gemäß § 9 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt werden.
- Die befristete Waldumwandlung von ca. 26,8 ha auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 1141 und 1148 der Gemarkung Kirchen (Ehingen) und Nr. 1442 der Gemarkung, Untermarchtal kann gemäß § 11 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen unter nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt werden.

Ausschlaggebende Gründe sind in diesem Zusammenhang:

Das beantragte Vorhaben dient der Gewinnung von Kalkstein. An der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen besteht ein öffentliches Interesse. Die beantragte Abbaufläche ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau Iller v. 05.12.2023 zum überwiegenden Teil als Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Demzufolge hat der Rohstoffabbau hier aus raumordnerischer Sicht Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Ein besonderes wirtschaftliches Interesse der Antragstellerin ist ebenfalls zu unterstellen, da laut Antragsunterlagen der Fortbestand des Schotterwerks Ehingen eine zeitnahe Neuerschließung der Abbaufläche erfordert. Als Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens bestehen auch keine sinnvollen Standortalternativen.

Durch die vorgenommene Differenzierung zwischen befristet und dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen kann die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Das gilt auch im Hinblick auf die unmittelbar tangierte Erholungs- und Immissionsschutzfunktion. So sollen innerhalb eines angemessenen bzw. betrieblich erforderlichen Zeitraums befristet umgewandelte Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Waldflächen, die voraussehbar länger als 25 Jahre offen liegen, werden von Anfang an dauerhaft umgewandelt.

Die vorgeschlagene forstrechtliche Ausgleichskonzeption ist aus Sicht der höheren Forstbehörde geeignet, die mit der Waldinanspruchnahme verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes vollständig auszugleichen.

Die Genehmigung der Waldumwandlung nach §§ 9, 11 LWaldG ist jedoch nur unter der in Ziffer 3.6 genannten Auflagen und Bedingungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

4.4.7. Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsamt wurde im Verfahren im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Landwirtschaftsbehörde äußerte grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben, regte jedoch an Maßnahmen zur Minimierung der agrarstrukturellen Betroffenheit zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen mit den nachrichtlich dargestellten Anregungen wurden an die Firma zur Kenntnis weitergeleitet.

4.4.8. Straßen

Das Straßenbauamt äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die straßenbauliche Genehmigung für den erforderlichen Linksabbiegestreifen im Zuge der Kreisstraße K 7344 wurde beim Straßenbauamt beantragt und entsprechend genehmigt. Für die Benutzung der Bundesstraße B 311 für

Stromleitung, Abwasserdruckleitung und der Trinkwasserleitung wurde mit der Firma und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, ein Nutzungsvertrag abgeschlossen

4.4.9. Stadt Ehingen

Die Stadt Ehingen wurde im Verfahren beteiligt und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

4.4.10. Gemeinde Untermarchtal

Die Gemeinde Untermarchtal wurde im Verfahren beteiligt und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

4.4.11. Regierungspräsidium Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 29.05.2024 für das Vorhaben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Das Regierungspräsidium, Raumordnungsbehörde, hat für das Verfahren ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das am 20. September 2022 abgeschlossen wurde. Zusammenfassung der Bedenken des Regierungspräsidiums:

In Ihrer Stellungnahme äußerte das Regierungspräsidium Tübingen Bedenken, dass der geplante Steinbruch der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG möglicherweise die Nutzungsfähigkeit des angrenzenden Windkraftvorranggebiets „Ehingen Deppenhausen“ beeinträchtigen könnte. Insbesondere wird gefordert, dass der geplante Abbaustandort nicht die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet einschränkt. Es wird angemerkt, dass die im Raumordnungsverfahren gestellten Anforderungen, wie der Mindestabstand zwischen dem Steinbruch und dem Windkraftvorranggebiet, der Sicherstellung der Ziele des Klimaschutzes dienen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass der geplante Steinbruch der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG die Ziele der Raumordnung nicht beeinträchtigt. Die raumordnerische Beurteilung wird im Sinne der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, jedoch besteht keine rechtliche Bindung zur strikten Befolgung der vorgeschlagenen Abstandsregelungen, sofern keine Widersprüche zu den Zielen der Raumordnung vorliegen. Die Bewertung zeigt, dass keine Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten im Windkraftvorranggebiet zu erwarten sind. Durch die geplante Projektgestaltung wird sichergestellt, dass die Windkraftnutzung grundsätzlich keinen Einschränkungen unterworfen sein wird. Sofern es in Zukunft weitere Planung hinsichtlich des Windvorranggebietes geben sollte, ist das zu dem Zeitpunkt zu prüfen und berücksichtigen, um eine koexistente Nutzung von Windkraftanlagen und dem Steinbruchbetrieb sicherzustellen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat die artenschutzrechtlichen Aspekte des geplanten Steinbruchs insbesondere im Hinblick auf die geschützten Arten „Zauneidechse“ und „Haselmaus“ geprüft.

Mit Blick auf die Zauneidechse wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans ein Management temporärer Biotopflächen zugesagt und die Maßnahme „M5“ zur Schaffung eines Ersatzlebensraums abgestimmt. Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG droht im Hinblick auf die Zauneidechse daher nicht. Eine vorsorgliche Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für etwaige zukünftige Fälle ist nicht erforderlich.

Die höhere Naturschutzbehörde hat die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für die Haselmaus im Rahmen des geplanten Steinbruchs geprüft. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und des Vorliegens von anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses konnte festgestellt werden, dass bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen aufgeführten FCS-Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind. Die artenschutzrechtliche Ausnahme für die Haselmaus ist erforderlich, da die Lebensraumfunktion für die Haselmaus in dem Eingriffsbereich mit dem Abbau sukzessive entfällt. Trotz des Eingriffs überwiegt das zwingende öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung, da Maßnahmen zur Wiederaufforstung und Rekultivierung den künftigen Lebensraum der Haselmaus verbessern können, während der gegenwärtige Erhaltungszustand der Population nicht merklich beeinträchtigt wird. Der Nutzen des Abbauvorhabens wurde umfangreich nachgewiesen, da etwa 80 % des Materials lokal und regional benötigt werden. Alternative Standorte wurden im Raumordnungsverfahren bewertet, erwiesen sich jedoch entweder als naturschutzfachlich problematischer oder als ungeeignet.

4.4.12. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau äußerte grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.4.13. Landesamt für Denkmalpflege

Aus denkmalfachlicher Sicht werden zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken geäußert. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

4.4.14. Regionalverband Donau Iller

Der Regionalverband Donau Iller äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

„Das geplante Abbaugelände befindet sich außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau – Iller

zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen. Die rechtskräftige 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ enthält in Plansatz 3.2.2 ein Konzentrationsziel für den großräumigen Abbau von Rohstoffen auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. In begründeten Ausnahmefällen ist ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau auch außerhalb dieser Gebiete möglich. Die Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG hat den Nachweis für eine Ausnahmeregelung erbracht. Somit steht dieses Ziel der Raumordnung dem Vorhaben nicht mehr entgegen.

Das geplante Abbaugelände des Steinbruchs Fischersberg liegt teilweise im Bereich eines im aktuellen Genehmigungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans dargestellten Vorranggebietes für den Abbau von Rohstoffen (VRG-A), sowie des östlich angrenzenden Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Rohstoffen (VBG-A) „Ehingen-Kirchen“. Der geplante Geltungsbereich des Abbaugeländes geht über diese geplanten regionalplanerischen Festsetzungen der regionalen Rohstoffsicherung hinaus. Unmittelbar östlich der geplanten Abbauflächen grenzt die Vorrangfläche für Windkraftanlagen „Ehingen-Deppenhausen“ der 5. Teilfortschreibung zur Nutzung der Windkraft an. ... In den Planunterlagen wird die Abbaufläche am Übergang zwischen wald- und landwirtschaftlich genutzter Offenlandfläche abgegrenzt und hält somit keinen Abstand zum Wind-Vorranggebiet. Dies stellt aus unserer Sicht einen Zielverstoß gegen Plansatz B X 2.3.1 der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans "Nutzung der Windkraft" dar. Die raumordnerische Beurteilung vom 20. September 2022 kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass ein Abstand von mindestens 50 m zur Abbaukante eingehalten werden muss, das zuständige Landratsamt diesen aber bei Einhaltung verschiedener Auflagen auf 30 m reduzieren kann.“

Nachträglich ist zu erwähnen, dass die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwischenzeitlich rechtskräftig ist.

Die Genehmigungsbehörde hat die Bedenken des Regionalverbands geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass diese ausgeräumt werden können. Wie bereits oben ausgeführt, hat die raumordnerische Beurteilung gemäß § 18 Absatz 5 LplG keine bindende Wirkung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern ist lediglich zu berücksichtigen. Diese Beurteilung stellt eine fachliche Empfehlung dar, die in den Entscheidungsprozess der Immissionsschutzbehörde einfließt, jedoch nicht zwingend beachtet werden muss. Die Empfehlung eines Mindestabstands von 30 Metern zur Abbaukante des Vorranggebiets ist nicht rechtlich verbindlich. Da es sich im Genehmigungsverfahren um eine gebundene Entscheidung gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG handelt, sind lediglich ernsthafte Zielkonflikte zu bewerten. Dabei sind geringfügige Abweichungen bei der Erreichung raumordnerischer Ziele hinnehmbar, insbesondere dann, wenn die Kapazität für die Nutzung des Vorranggebiets nicht eingeschränkt wird.

4.4.15. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG, Zum Hochgericht 9, 89597 Munderkingen, künftig abgekürzt mit SWK, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Steinbruchs am Fischersberg auf den Gemarkungen Untermarchtal und Ehingen-Kirchen einschließlich der Errichtung von Aufbereitungsanlagen, Verwaltungs- und Sozialgebäude und sonstigen Nebeneinrichtungen mit einer Gesamtvorhabenfläche von 35 ha. Davon nimmt ca. 31,5 ha der eigentliche Steinbruch inklusive Schutzstreifen ein und 3,5 ha das Werksgelände. Der Antragsgegenstand umfasst auch die Rekultivierung des Steinbruchs durch Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsform und anschließender Nutzung.

Derzeit betreibt die Firma SWK südwestlich von Ehingen-Kirchen einen Steinbruch „Gelber Stein“, hierbei ist die vorhandene Abbaumenge bereits ausgenutzt, eine Erweiterung ist nicht mehr möglich. Zur Sicherung des Betriebs ist daher ein Neuaufschluss eines Steinbruchs erforderlich.

Der Abbau am neuen Standort „Fischerberg“ wird mit einer Abbaufäche von 29,4 ha befristet auf 30 Jahre beantragt zuzüglich einer nachlaufenden Rekultivierungszeit von 10 Jahren. Es sollen insgesamt ca. 17 Mio. Tonnen verwertbarer Kalkstein gewonnen werden. Die geplanten Aufbereitungsanlagen haben eine Kapazität von 587.000 Tonnen Kalkstein pro Jahr und werden Zug um Zug errichtet, um schnelles und effektives Verarbeiten des abgebauten Materials sicherzustellen. Die vorläufige Abbautiefe soll am nordwestlichen Rand des Steinbruchs bei ca. 518,8 m NHN liegen und nach Südosten auf ca. 516,0 m NHN abfallen. Die maximale Abbausohle wird mit 517,4 m NHN im Nordwesten und 514,2 m NHN Südosten unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beantragt.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in Teilbereichen des Steinbruchs erfolgt sukzessive deren Rekultivierung, während die Rohstoffgewinnung in anderen Bereichen des Steinbruchs voranschreitet. Ziel der Rekultivierung ist die Entwicklung eines Waldes auf einer durch Verfüllung hergestellten Geländeoberfläche, die derjenigen im Ist-Zustand ähnlich ist. Aus naturschutzfachlichen Gründen wird die oberste Steilwand im Nordosten und im Osten des Steinbruchs erhalten bleiben.

Die Erschließung des Betriebsstandorts Fischersberg erfolgt über eine neu herzustellende ca. 350 m lange Zuwegung von der östlich verlaufenden Kreisstraße 7344. An der Kreisstraße ist eine Linksabbiegespur vorgesehen.

Ca. 1.400 m nördlich des geplanten Steinbruchs "Fischersberg", befindet sich die Ortschaft Kirchen, ein Teilort der Stadt Ehingen (Donau). Zum Schloss Mochental beträgt die Entfernung ca. 1.100 m. Die Gemeinde Untermarchtal liegt ca. 900 m südwestlich des geplanten Steinbruchs, die Stadt Munderkingen ca. 1.350 m süd-östlich des geplanten Werksgeländes. Zwischen Untermarchtal und Munderkingen sowie dem geplanten Steinbruch verläuft die Bundesstraße B 311. Die Bundesstraße hat eine tägliche Verkehrsstärke (DTV)¹ von über 10.000. Östlich des geplanten Steinbruchs verläuft die Kreisstraße K 7344.

Aufgrund der Größe der Abbaufäche mit mehr als 25 ha ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 6 und Nr. 2.1.1 und 17.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-

prüfung durchzuführen. Sie ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbstständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb des Steinbruchs und der Aufbereitungsanlage.

Gemäß § 26 UVPG enthält die Zulassungsentscheidung auch die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren begründete Bewertung gemäß §§ 24 und 25 UVPG bzw. § 20 Absatz 1 a) und b) der 9. BImSchV.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 und § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In einer zusammenfassenden Darstellung sind nach § 24 UVPG und § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV die möglichen Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkung darzustellen. Zu berücksichtigen sind dabei die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Entsprechend § 25 UVPG und § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV sind anschließend die Umweltauswirkungen des Vorhabens begründet zu bewerten.

Die Antragsunterlagen enthalten die notwendigen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere in Form des UVP-Berichts und des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit dem Artenschutzfachbeitrag der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH

Folgende Unterlagen beschreiben die Umweltauswirkungen (Unterlagen vom 20.06.24):

- A02: Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung
- A03: Erläuterungsbericht vom Juni 2024
- B15: Hydrogeologisches Fachgutachten
- B18: Sprengerschütterungsprognosen
- B19: Sprengtechnisches Gutachten
- B20: Bodenschutzkonzept
- F01: Antrag Waldumwandlung
- G01: UVP-Bericht vom Juni 2024
- G02: Plan 6.1.1. Biotoptypen Nord
- G03: Plan 6.1.2 Biotoptypen Süd
- G04: Plan 6.2 Boden
- G05: Nachkartierung und Bewertung der Bodenfunktionen (Ingenieurbüro Flickinger & Tollkühn)
- G06: Fotobasierte Visualisierung des Abbauprojekt Fischersberg
- H01: Artenschutzfachbeitrag vom Juni 2024 (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH)
- H02: Antrag auf Erteilung artenschutzrechtliche Ausnahme Fischersberg

- I01: Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7622-341 „Großes Lautertal und Landgericht“ (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH)
- J01: Landschaftspflegerischer Begleitplan
- K01: Geplantes Kalkabbaugebiet „Fischersberg“: Bestandsuntersuchungen zum Arten- und Biotopschutz – Phase II
- K02: Datenplausibilisierung zu Biotopausstattung und Artenschutz
- L01: Prognose der Staub-Emissionen und -Immissionen
- L02: Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm

Am 06.12.2022 fand im Landratsamt Alb-Donau-Kreis der öffentliche Scoping-Termin statt, in dem Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung abgestimmt wurden. Zu dem Scoping-Termin wurden auch die Umweltverbände eingeladen. Des Weiteren wurde von der Firma SWK am 25.11.2023 im Vorfeld der Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 UwVG und § 25 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchgeführt. Dabei wurde die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens informiert. Zugleich gab es Gelegenheit, Fragen zu stellen und die Planungen betreffende Themen zu erörtern. Beim Scoping-Termin wurde auch der Untersuchungsrahmen festgelegt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets "Munderkingen". Die Ackerfläche, die als Werksgelände vorgesehen ist, wird am Süd- und Westrand von zwei im Rahmen der amtlichen Kartierung der geschützten Biotope erfassten, Feldhecken gesäumt. Es handelt sich um zwei zwischen 3 und 9 m breite Feldhecken, die nicht in Anspruch genommen werden. Am Nordwestrand des geplanten Steinbruchs befindet sich innerhalb des Vorhabenbereichs ein Naturdenkmal-Einzelgebilde. Unmittelbar nördlich an den geplanten Steinbruch schließt die Teilfläche Basamshart des FFH-Gebiets 7622-341 "Großes Lautertal und Landgericht" an. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich weiterhin Teile des Landschaftsschutzgebiets Nr. 4.25.140 "Ehingen", die flächenhaften Naturdenkmale "Gelber Fels" und "Felsengruppe 'Steinriegel'", im Rahmen der amtlichen Kartierung erfasste, geschützte Biotope (inklusive Mähwiesen) und im Rahmen der Waldbiotopkartierung erfasste Biotopschutzwälder. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG (Bannwälder, Schonwälder) und Quellenschutzgebiete § 53 WHG sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich vier Waldrefugien und 27 Habitatbaumgruppen des Alt- und Totholzkonzepts Baden-Württemberg; innerhalb des Vorhabenbereichs liegt eines der Waldrefugien sowie eine Habitatbaumgruppe. Weiterhin sind die bewaldeten Teile des Untersuchungsgebiets im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfasst. Danach befindet sich Immissions- und Sichtschutzwald im Umfeld des bestehenden Steinbruchs "Gelber Stein". Der Bereich des geplanten Steinbruchs "Fischersberg" ist als Erholungswald (ohne rechtsförmliche Zweckbindung) kartiert sowie teilweise als Bodenschutzwald nach § 30 LWaldG ausgewiesen.

Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans Baden-Württembergs sind nicht vorhanden. Im Westen grenzt an das Untersuchungsgebiet das Biosphärengebiet "Schwäbische Alb".

Der Zustand der Umwelt und die zu erwartenden Auswirkungen wurde durch Begehungen der Gutachter im Untersuchungsgebiet für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrags und des Landschaftspflegerischen Begleitplans und den UVP-Bericht ermittelt. Auch Stellungnahmen der Behörden finden hier Berücksichtigung.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen ergeben sich folgende Wirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend aufgeführten Schutzgüter mit anschließender Bewertung:

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wirken die Faktoren Geräuschemissionen, Staubemissionen und -immissionen, Sprengerschütterung, Steinflug, Erholungs- und Landwirtschaftlichennutzung. All diese Faktoren können Beeinträchtigungen für die vor Ort lebenden Menschen sowie ihr Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld schaffen.

Schall

Zu den Immissionen, die von dem Steinbruchbetrieb ausgehen, gehörten insbesondere Geräuscheinwirkungen, die zur Belästigung der Allgemeinheit und der Nachbarn führen kann. Zur Beurteilung der voraussichtlichen Schallemissionen, die durch den Betrieb des Steinbruchs und der Aufbereitungsanlagen sowie die Zuwegung entstehen können wurde mit Hilfe der Schallimmissionsprognose der rw bauphysik vom 23.12.2023 begutachtet. Unter welchen Voraussetzungen die Geräuscheinwirkungen schädlich sind, wird durch die auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bestimmt. Entscheidend ist, ob der im Rahmen der gutachterlichen Prognose ermittelte Lärmpegel des Steinbruchs samt Nebeneinrichtungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält.

Bewertung:

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Genehmigung Ziffer 4.4.1 des Immissionsschutzes verwiesen.

Die Schallprognose belegt, dass mit dem geplanten Steinbruch- und Anlagenbetrieb inklusive Zuwegung auch unter Berücksichtigung eines 16-stündigen Tagbetriebs die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen deutlich unterschritten werden. Die Beurteilungspegel liegen mindestens 6 dB unter den Richtwerten, so dass die Geräuschemissionen im Sinne der TA Lärm als irrelevant einzustufen sind.

Tieffrequente Geräuschemissionen nach DIN 45680 in den Innenräumen der Immissionsorte sind, insbesondere auch unter Berücksichtigung der großen Entfernungen, nicht zu erwarten. Gegen den Anlagenzielverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bestehen demnach auch keine Bedenken. Auch der geplante Steinbruch- und Anlagenbetrieb inklusive Zuwegung wurde berücksichtigt und führt zu keinem anderen Ergebnis.

Staub

Der Betrieb des Steinbruchs und Schotterwerk führt zu Staubentwicklungen, was nach § 3 Absatz 2 BImSchG unter den Begriff der Immissionen fällt. Bezüglich der voraussichtlichen Staubemissionen und daraus resultierend der Immissionen an Feinstaub (PM 10) sowie des Staubniederschlags in der Umgebung wurde ein Fachgutachten erstellt (PROVIS & MUELLER BBM GMBH 2024), das Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Zur Erstellung der Emissionsprognose wurden emissionsverursachenden Vorgängen mit Staub im Steinbruch und im Schotterwerk untersucht, wobei die Immissions-Zusatzbelastungen im Gutachten für einen ungünstigen Emissionszustand prognostiziert wurden. Als nächste zu betrachtenden Immissionsorte wurden der nördliche Ortsrand von Untermarchtal sowie von Munderkingen betrachtet.

Bewertung:

Die Prognose belegt, dass die Gesamtbelastung an Partikeln PM10 deutlich unter 28 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt. Damit gilt der nach TA Luft Nr. 4.2.1, Tabelle 1, Fußnote, der auf 24 Stunden bezogene Immissionswert von 35 zulässiger Überschreitungshäufigkeit (von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) als eingehalten. Die Immissions-Zusatzbelastungen an Staubniederschlag liegen an den maßgeblichen Immissionsorten unter der Irrelevanzschwelle von 10,5 $\text{mg}/(\text{m}^2 \times \text{d})$.

Daher sind erhebliche nachteilige bau- / betriebsbedingte Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen aufgrund von vorhabenbedingten Staubimmissionen auszuschließen.

Sprengerschütterungen

Die geplanten Sprengungen zur Gesteinsgewinnung im Steinbruch Fischersberg werden Erschütterungen verursachen, die sich im Untergrund ausbreiten. Damit die hierbei entstehenden Erschütterungsmissionen in den umliegenden Ortschaften berechnet und auf Basis der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Teil 3 "Einwirkungen auf bauliche Anlagen"", bewertet werden können, wurde eine Sprengerschütterungsprognose (RAHM 2023) erstellt.

Bewertung:

Für die Immissionsprognose wurden zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden (BGR-Formel und Koch'sche Formel) herangezogen, die den Einfluss der Lademenge je Zündzeitstufe und die Immissionshöhe zur Entfernung zwischen Emissionsort (Sprenganlage) und Immissionsort (Bauwerk) in Beziehung setzen und die mit der DIN 4150, Teil 1, korrespondieren. Die Berechnung der Erschütterungsprognosen erfolgte mit beiden Formeln unter Ansatz der maximalen Lademenge ($L = 120 \text{ kg}$) und der messtechnisch ermittelten Gebirgsbeiwerte.

Nach den ausgeführten Berechnungen auf Grundlage der DIN 4150, Teil 3, und den Erschütterungsmessungen am benachbarten Steinbruch "Gelber Stein" sind Schäden an den baulichen Anlagen, ausgelöst durch Gewinnungssprengungen im Großbohrloch-Sprengverfahren im Steinbruch "Fischersberg", auszuschließen. Nach Betriebsaufnahme sollten die prognostizierten Sprengerschütterungen durch eine Erschütterungsmessung kontrolliert und verifiziert werden.

Steinflug

Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die Sprengarbeiten im geplanten Steinbruch „Fischersberg“ aufgrund von Störungen im Betriebsablauf zu Steinflug in der Umgebung kommt. Zur Prüfung in wie weit es durch die Sprengarbeiten im geplanten Steinbruch "Fischersberg" zu Steinflug auf die Umgebung kommen kann und wie er vermieden werden kann, wurde ein sprengtechnisches Gutachten (HOYER 2022) erstellt.

Bewertung:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind erhebliche nachteilige bau- / betriebsbedingte Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden von Menschen aufgrund von Steinflug auszuschließen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine fremden Objekte, die beschädigt werden könnten. Außerdem ist durch die topographisch günstige Lage des Steinbruchs für die in einer Entfernung von ca. 380 m verlaufende B 311 im Süden (Wald und ansteigendes Gelände) ein natürlicher Schutzbereich (Wald und ansteigendes Gelände) vorhanden.

Erholungsnutzung

Durch den Steinbruch und Schotterwerkbetrieb und die entstehende Geräuschbelastung könnte die Erholungsnutzung der Umgebung eingeschränkt werden. Es wurde daher mit einer Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm (RW BAUPHYSIK 2023) die höchsten Schallpegel an den Aufbereitungsanlagen auf dem Werksgelände prognostiziert. Es ist anzumerken, dass mit dem Abbaufortschritt auf die tieferen Abbausohlen die Geräuschbelastung der Umgebung geringer wird.

Bewertung:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen, sind erhebliche nachteilige bau- / betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsnutzung auszuschließen. Ein Abschnitt eines Wanderwegs, der durch das Waldgebiet in Nord-Süd-Richtung verläuft, liegt zukünftig im Bereich des geplanten Steinbruchs und ist nicht mehr nutzbar. Bevor der Weg den Rand des zukünftigen Steinbruchs von Norden kommend erreicht, besteht zudem die Möglichkeit einen bestehenden Weg zu nutzen, der zum entlang des Westrands des zukünftigen Steinbruchs verlaufenden Wanderweg führt. Während der Sprengungen müssen Wanderwege, Feldwege und Forstwege kurzzeitig abgesperrt werden (siehe dazu Ziffer 3.2.9.4)

Landwirtschaftliche Nutzung

Durch den Betrieb des geplanten Steinbruchs können Staubemissionen und daraus resultierend der Immissionen an Feinstaub (PM 10) sowie des Staubniederschlags in der Umgebung entstehen, die wiederum Auswirkungen auf Kulturpflanzen auf den ackerbaulich genutzten Flächen führen können. Lagert sich Staub auf den Pflanzen ab, kann es zur Reduktion der für die Photosynthese verfügbaren Lichtmenge kommen. Negative Auswirkungen für den landwirtschaftlichen Ertrag können jedoch nur entstehen, wenn sich während der Aufwuchszeit der Pflanzen so viel Kalkstaub über einen

längeren Zeitraum auf der Pflanzenoberfläche sammelt, dass die Photosynthese verringert und das Wachstum der Pflanzen verlangsamt wird.

Bewertung:

Hierzu wird ausgeführt, dass Regen und Wind den Staub auf der Pflanzenoberfläche regelmäßig beseitigen, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keinen langfristigen Ablagerungen auf der Blattmasse kommt. Auf Pflanzen, die keine große Blattoberfläche haben, wie Getreide, kann sich Staub zudem generell schlecht ablagern. Es ist daher festzuhalten, dass durch vorhabenbedingte Staubemissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Böden und landwirtschaftliche Kulturen entstehen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt wird durch Rohstoffgewinnung Waldfläche in Anspruch genommen, so dass die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung des geplanten Steinbruchgeländes sowie der Teil des Werksgeländes, der im derzeitigen Waldbereich liegt, entfällt. Die damit verbundenen Auswirkungen sind Gegenstand eines forstrechtlichen Antrags auf Waldumwandlung gemäß § 9 und § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dieser ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Mappe F). Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

In dem Teil des geplanten Werksgeländes, der außerhalb des geplanten Steinbruchs liegt, sowie im Bereich der Zuwegung, entfällt die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, die in der Flurbilanz 22 als Vorbehaltsflur I ausgewiesen ist.

Bewertung:

Diese nachteilige Auswirkung wird aufgrund der Flächengröße von insgesamt ca. 4 ha und der zeitlichen Begrenzung als nicht erheblich eingestuft. Nach Ende des Rohstoffabbaus werden Gebäude und Anlagen auf dem Werksgelände sowie die Zuwegung zurückgebaut. In dem Teil des Werksgeländes, der außerhalb des Steinbruchs liegt, und im Bereich der Zuwegung wird kulturfähiger Oberboden und Unterboden aufgebracht und die Fläche wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Dies wird durch die Nebenbestimmung der Ziffer 1.7 sichergestellt. Unter diesen Voraussetzungen liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen durch das Vorhaben sind auszuschließen.

Schutzgut Pflanzen

Beeinträchtigungen können von bau-, betriebs- und anlagenbedingten Staubimmissionen und von Maschinenbewegungen ausgehen. Für Vorbereitung des Betriebs wird Vegetation und Boden beseitigt, was einen Eingriff für das Schutzgut Pflanzen bedeutet. Durch das Vorhaben werden circa 31,5 ha Wald und 3,5 ha Ackerfläche in Anspruch genommen. Die angrenzenden Flächen wirken dabei als Ersatzlebensräume. Durch die Rekultivierung der Steinbruchfläche wird gleichzeitig die Fläche wieder weniger belastet.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Inanspruchnahme der vorhandenen Vegetation und der Wuchsorte für Pflanzen im Bereich des geplanten Steinbruchs, des Werksgeländes und der Zuwegung stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar.

Bewertung:

Während der Rohstoffgewinnung entstehen durch den fortschreitenden Abbau immer wieder neue Pionierstandorte, während bestehende Flächen wieder verschwinden. Parallel zum Rohstoffabbau erfolgt die Rekultivierung bereits abgebauter Bereiche. Nach Ende des Abbaus wird die gesamte Steinbruchfläche wieder mit Wald aufgeforstet. Eine Ausnahme stellt eine Steilwand am östlichen Steinbruchrand dar, die für den Uhu und andere felsbrütende Vogelarten erhalten bleibt und mit einer vorgelagerten Felsflur versehen wird, die dauerhaft den freien Anflug der Steilwand ermöglicht. Im Bereich des Werksgeländes auf der derzeitigen Ackerfläche wird nach Rückbau der Gebäude und Anlagen kulturfähiger Oberboden und Unterboden aufgebracht, damit die Fläche wieder ackerbaulich genutzt werden kann. Die Umsetzung der Maßnahme wird über die Ziffer 1.7 sichergestellt. Durch die sukzessive Verfüllung und Rekultivierung werden erhebliche nachteilige Auswirkungen kompensiert.

Zur Kompensation tragen zudem weitere externe Maßnahmen bei, die über Ziffer 3.5 festgestellt sind.

Nach Ende des Rohstoffabbaus wird die Zuwegung zurückgebaut und kulturfähiger Oberboden und Unterboden aufgebracht, damit die Fläche wieder ackerbaulich genutzt werden kann.

Schutzgut Tiere

Tötungen, Störungen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren können von bau-, betriebs- und anlagenbedingtem Lärm- und Staubimmissionen und durch Menschen- und Maschinenbewegungen sowie Sprengerschütterungen in Zusammenhang dieses Vorhabens ausgehen. Für die Anlagenfundamente und die Zufahrten wird Vegetation und Boden beseitigt, was einen Eingriff für das Schutzgut Tiere bedeutet. Durch das Vorhaben werden circa 31,5 ha Wald und 3,5 ha Ackerfläche sukzessive in Anspruch genommen. Die angrenzenden Flächen wirken dabei als Ersatzlebensräume. Durch die Rekultivierung der Steinbruchfläche wird gleichzeitig die Fläche wieder weniger belastet.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

>Fledermaus

Im Rahmen der Bestandserfassungen (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH 2019) hinsichtlich Fledermäuse gab es von Arten mit ausgeprägter Waldbindung (vor allem bezüglich Quartiernutzung) ausschließlich Männchen-Nachweise. Demnach ist das Quartierangebot für Fledermäuse im Vorhabenbereich aufgrund der Baumartenzusammensetzung und der meist jüngeren Bestände als eher gering zu klassifizieren.

Bewertung:

Durch die Bauzeitenbeschränkung für das Freimachen des Baufelds und das Fällen von Bäumen (Maßnahme M4, möglicher Zeitraum: 01.10. bis 28.02.), wird die Wahrscheinlichkeit baubedingter Individuenverluste deutlich minimiert. Werden wider Erwarten Fledermäuse während der Fällarbeiten gefunden, werden diese umgehend in Interimsquartiere (Fledermauskästen) verbracht und anschließend einer Fachinstitution in Pflege übergeben siehe auch Ziffer 3.5.3.2 der Genehmigung. Entsprechend des LBP und des Artenschutzfachbeitrags und mittels Einhaltung aller verbindlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen für die Artengruppe Fledermäuse zu erwarten.

>Haselmaus

Die Haselmaus wurde im Bereich des geplanten Steinbruchs an mehreren Stellen durch Begehungen nachgewiesen, wenngleich der Großteil der Haselmaus-Tubes ohne Nachweis blieb. Aufgrund der Funde der Arbeitsgruppe wurde der gesamte Waldkomplex "Basamshart-Fischersberg" als Lebensraum der Haselmaus eingestuft.

Bewertung:

Durch die erforderliche Gehölzrodung sind Tötungen von im Vorhabenbereich siedelnden Haselmaus-Individuen nicht auszuschließen. Sinnvolle Möglichkeiten für eine Vergrämung bestehen weder in zeitlicher noch in struktureller Hinsicht, eine Umsiedlung scheidet insbesondere aufgrund des enormen Aufwands aus. Eine Minderung besteht allenfalls darin, durch eine dem Fällen zeitversetzte Rodung den Tieren die Möglichkeit zur Abwanderung zu geben, soweit dies in den Aktivitätszeitraum der Haselmaus fällt. Es ist daher davon auszugehen, dass für die Haselmaus ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Baufeldfreimachung und des Abbaus nicht vollständig vermieden werden kann (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH 2024b). Es wird daher eine bau- und betriebsbedingte, unvermeidbare Berührung der Verbotstatbestände des § 44 Abs 1. Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Haselmaus konstatiert und für diese eine Ausnahme beantragt (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH 2024)

>Vögel

Im Artenschutzfachbeitrag (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH 2024b) wurden die Auswirkungen möglicher Störungen auf die vorkommenden Brutvogelarten durch vorhabenbedingte Lärmemissionen betrachtet. Vögel sind in ihrer Umwelt darauf angewiesen akustische Signale wahrzunehmen. Schallimmissionen können Tiere in ihrer Kommunikation und in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen. Die beeinträchtigende Wirkung beruht auf einer Überdeckung relevanter Umweltsignale, zum Beispiel des Reviergesangs oder des Hörens von Beute und Feinden.

Bewertung:

Die ausgeführten Maßnahmen wie Bauzeitenregelung und der Ausschluss lärmempfindlicher Zeiten bei der Vegetationsentfernung sowie die Ausweisung von Ausgleichsflächen wie Altholzinseln tragen dazu bei, die Auswirkungen auf das Schutzgut zu reduzieren. Damit wird der gesetzliche Rahmen eingehalten, und die erheblichen negativen

Auswirkungen des Steinbruchbetriebs auf die lokalen Vogelarten werden durch gezielte Maßnahmen gemindert.

>Zauneidechsen

Die Zauneidechse wurde 2018 an zwei Stellen im Vorhabenbereich nachgewiesen. Eine ermittelte Lebensstätte liegt am Übergang zwischen dem geplanten Werksgelände und dem zukünftigen Steinbruch, die zweite Lebensstätte liegt am Waldrand im Nord-westen des zukünftigen Steinbruchs. Der erstgenannte Bereich wird vorhabenbedingt vollständig in Anspruch genommen, während der andere Bereich am Rand des geplanten Steinbruchs liegt und erhalten werden kann. Nördlich der verlorengehenden Lebensstätte wird eine Fläche gleicher Größe (ca. 2.200 m²) im Rahmen der Maßnahme M5 als Lebensraum für die Zauneidechse hergerichtet. Die Zauneidechsen werden soweit möglich vergrämt beziehungsweise abgefangen und in die Maßnahmenfläche umgesetzt. Durch die Maßnahme M5 wird das baubedingte Töten und Verletzen von Zauneidechsen vermieden. Im Artenschutzfachbeitrag wird weiter ausgeführt, dass durch den zukünftigen Betrieb des Steinbruchs es, wie in den meisten Abbaugebieten, nicht zu vermeiden sein wird, dass Zauneidechsen getötet oder verletzt werden. Es wurde daher vorsorglich eine betriebsbedingte, unvermeidbare Berührung des Verbotstatbestands des § 44 Abs 1. Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse konstatiert und für diese eine Ausnahme beantragt (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH 2024c).

Bewertung:

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde ein Management temporärer Biotopflächen zugesagt und die Maßnahme „M5“ zur Schaffung eines Ersatzlebensraums abgestimmt, siehe dazu Ziffer 3.5.3.2 der Genehmigung. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen bestehen im Moment keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut. Einer Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot bedarf es im Hinblick auf die Zauneidechse daher derzeit nicht.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit einem Lebensraumverlust für Tiere verbunden.

>Fledermaus

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten kommt es anlagebedingt zu Veränderungen hinsichtlich der Eignung des Untersuchungsgebiets als Jagd- und Nahrungsgebiet. Dafür wurden weitergehende Betrachtungen im Artenschutzfachbeitrag vorgenommen (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH 2024b) unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionsprognose von RW BAUPHYSIK (2023)

Bewertung:

Weder die Waldsituation am Fischersberg noch die nachgewiesenen Aktivitäten zeigen laut den Untersuchungen funktional herausgehobene Bedeutung als Nahrungsfläche. Den Ausführungen nach führt das nicht zu einer funktional stark wirkenden Zerschneidung, durch die beispielsweise Flugrouten von Fledermäusen unterbrochen würden (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH 2024b).

>Haselmaus

Durch die schrittweise Inanspruchnahme von ca. 31,5 ha Wald wird die Lebensraumfunktion für die Haselmaus im Bereich des geplanten Steinbruchs (inklusive Schutzstreifen und umlaufendem Weg) mittelfristig bis zur Rekultivierung und dem Wiederaufwachsen von Gehölzbeständen entfallen. Auch wenn der Steinbruch sukzessive nach Abbaufortschritt rekultiviert und aufgeforstet wird, ist dennoch ist davon auszugehen, dass für die Haselmaus während des Abbaus bis zur endgültigen Rekultivierung nicht durchgängig ein geeigneter Lebensraum zur Verfügung stehen wird. Daher ist die Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach BNatSchG erforderlich.

Bewertung:

Um die (Teil-)Population der Haselmaus im betreffenden Bereich zu stabilisieren, wird die Art bei den beiden Ersatzaufforstungsflächen (siehe SFN 2024a) auf Gemarkung Granheim berücksichtigt (Maßnahme M2). Zudem wird die Haselmaus bei der Rekultivierung besonders berücksichtigt (Maßnahme M1). Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann trotzdem nicht vollständig sichergestellt werden, dass es zu keinem erhöhten Tötungsrisiko für die Haselmaus kommt. Daher ist die Ausnahme von den Verbotsstatbeständen nach BNatSchG erforderlich. Dazu wird auf die Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände unter Ziffer 4.4.4.3 verwiesen. Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme verdeutlicht, dass durch das Vorhaben Beeinträchtigungen des Schutzguts Haselmaus bestehen, jedoch Minderungsmaßnahmen greifen und geregelt sind siehe Ziffer 3.5. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Haselmaus sind nach Anwendung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des im LBP genannten Maßnahmenpakets, der Vorbelastung und der beachteten Risiken in der Ausnahmeprüfung jedoch nicht zu erwarten.

>Brutvogelarten

Der geplante Steinbruch wird verschiedene Brutvogelarten und andere Tierarten betreffen. Insgesamt sind 35 Brutvogelarten betroffen, darunter auch einige, die auf der Roten Liste oder Vorwarnliste stehen oder besonders geschützt sind. Der Betrieb führt zu direkten und indirekten Auswirkungen auf Brutreviere von Vögeln wie Mäusebusard, Neuntöter, Pirol und Waldohreule, sowie Lärmbelastung für Mittelspecht und Feldlerche.

Bewertung:

Für die Auswirkungen auf die Vogelwelt wurden im Artenschutzbeitrag detaillierte Betrachtungen vorgenommen (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG GMBH 2024b). Die darin zum Schutz der Brutvogelarten vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der Genehmigung unter Ziffer 3.5 geregelt. Die beschriebenen Maßnahmen, wie die Einrichtung von Nisthilfen und der Schutz von Altholzinseln, darauf abzielen, die negativen Effekte auf die Vogelwelt zu minimieren. Für den Erhalt des Blauschwarzen Eisvogels sollen zusätzlich neue Schlagfluren und Heckenkirschenbestände geschaffen werden. Während diese Maßnahmen die negativen Auswirkungen teilweise abfedern können, bleiben die Eingriffe in den Lebensraum insbesondere für die geschützten Arten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für das

Schutzgut Vögel sind nach Anwendung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des im LBP genannten Maßnahmenpakets, der Vorbelastung und der beachteten Risiken in der Ausnahmeprüfung jedoch nicht zu erwarten.

>Schmetterlingsarten

Der Blauschwarze Eisvogel, eine vom Aussterben bedrohte Schmetterlingsart, ist ebenfalls betroffen, da seine Lebensstätten teilweise in Anspruch genommen werden.

Bewertung:

Laut den Unterlagen hat der Blauschwarze Eisvogel das neue Habitatangebot am Fischersberg spontan besiedelt und inzwischen eine Metapopulation aus mehreren lokalen Vorkommen ausgebildet. Die Flächen weisen eine mittlere bis gute Habitateignung auf, worauf auch der Fund eines Puppenrests hindeutet, der die erfolgreiche Reproduktion belegt. Für den Erhalt des Blauschwarzen Eisvogels sollen zusätzlich neue Schlagfluren und Heckenkirschenbestände geschaffen werden.

Während diese Maßnahmen die negativen Auswirkungen teilweise abfedern können, bleiben die Eingriffe in den Lebensraum insbesondere für die geschützten Arten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Schmetterling sind nach Anwendung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des im LBP genannten Maßnahmenpakets, der Vorbelastung und der beachteten Risiken in der Ausnahmeprüfung jedoch nicht zu erwarten.

Schutzgut Biologische Vielfalt:

Der geplante Steinbruch beansprucht ausschließlich naturferne Waldbereiche und angrenzende Ackerflächen, während die biologisch vielfältigen Gebiete wie Buchenwälder, Streuobstwiesen und Magerrasen weiterhin bestehen und nicht beeinträchtigt werden. Das Steinbruchgelände und die Abbauflächen bieten einen Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die sich an extreme Lebensbedingungen angepasst haben und zunehmend auf solche Pionierstandorte angewiesen sind. Parallel zum Rohstoffabbau erfolgt eine schrittweise Rekultivierung abgebauter Bereiche, mit der Absicht, diese nach Abschluss des Abbaus vollständig mit Wald zu bestocken, wobei insbesondere die Entwicklung von Eichen-Sekundärwald vorgesehen ist. Eine Steilwand am östlichen Steinbruchrand bleibt erhalten, um dem Uhu und anderen felsbrütenden Vogelarten geeignete Brutstätten zu bieten.

Bewertung:

In Anbetracht der schrittweisen Rekultivierung und der geplanten Maßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt auszuschließen. Diese Maßnahmen, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben sind, stellen sicher, dass die biologische Vielfalt erhalten und gefördert wird, indem bestehende Lebensräume geschützt und neue geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist somit davon ausgegangen werden, dass durch diese Maßnahmen die biologische Vielfalt nachhaltig gesichert wird.

Insgesamt wird keine erhebliche, nachteilige Beeinträchtigung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt, unter Betrachtung des Maßnahmenpakets zur Vermeidung und Minimierung entstehender Auswirkungen und Eingriffe erwartet.

Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche findet sich in anderen Schutzgutbetrachtungen wieder, da der Flächenverbrauch des Vorhabens in den Betrachtungen der Schutzgüter Landschaft, Boden und auch Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt thematisiert und abgebildet ist. Fläche ist eine begrenzte Ressource, um die Belange wie Land- Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung konkurrieren

Der geplante Steinbruch wird in seiner maximalen Ausdehnung inklusive Schutzstreifen, umlaufendem Weg und abbaubegleitenden Rekultivierungsflächen ca. 31,5 Wald sowie das Werksgelände ca. 3,5 Ackerfläche in Anspruch nehmen. Zusätzlich werden für die Zuwegung zum Werksgelände ca. 0,5 ha Ackerfläche und 370 m² Intensivgrünland genutzt. Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Realisierung des Vorhabens unvermeidbar; eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs ist aufgrund von Schutzabständen nicht möglich. Temporär führt das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, die durch den Gesteinsabbau, das Werksgelände und die verkehrliche Erschließung beansprucht wird und zeitweise nicht als Freiraum zur Verfügung steht.

Bewertung:

Durch die schrittweise Inanspruchnahme und die parallele sukzessive Rekultivierung werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche gemindert. Es wird zu keinem Zeitpunkt die gesamte beantragte Abbaufäche komplett in Anspruch genommen. Nach Abschluss der Rekultivierung sind die nachteiligen Auswirkungen vollständig kompensiert, sodass die betroffenen Flächen ihre Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wieder erfüllen können. Der Rückbau von Gebäuden und Anlagen sowie die Wiederherstellung ackerbaulich nutzbarer Flächen tragen dazu bei, die Fläche nach Projektabschluss nachhaltig zu nutzen, sodass erhebliche, dauerhafte nachteilige Auswirkungen vermieden werden können.

Schutzgut Boden

Bau und betriebsbedingte Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden ergeben sich abschnittsweise im Vorfeld der eigentlichen Rohstoffgewinnung durch den unvermeidbaren Abtrag der überlagernden Deckschichten, womit der Verlust von Bodenfunktionen verbunden ist.

Der geplante Steinbruchbetrieb führt abschnittsweise zu unvermeidbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch den Abtrag der überlagernden Deckschichten. Dieser Verlust von Bodenfunktionen wird als anlagebedingte Auswirkung des Vorhabens bewertet. Ober- und Unterboden werden getrennt abgebaut und gelagert, um sie später für die Rekultivierung zu verwenden. Der Transport von Abraum und Böden zum bestehenden Steinbruch am Gelben Stein dient ebenfalls dem Rekultivierungsziel. Die Entnahme von Grundwasser zur Brauchwasserversorgung wird laut Prognosen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden haben, da die natürliche Schwankungsbreite des Aquifers deutlich größer ist als die prognostizierte Grundwassersenkung.

Bewertung:

Durch die sorgfältige Planung der Maßnahmen, einschließlich der Sammlung und Reinigung des Niederschlagswassers über Entwässerungsgräben und Absetzbecken, sowie der Verwendung von belebten Bodenschichten zur Versickerung, werden Schadstoffe herausgefiltert und positive Auswirkungen auf den Schutzgut Boden erzielt. Die Flächen, in denen unterirdische Leitungen für Strom, Wasser und Abwasser verlegt werden, werden nach Abschluss der Bauarbeiten im Ursprungszustand wiederhergestellt. Die baubedingten Auswirkungen führen nicht zu erheblichen, nicht ausgeglichen Bodenveränderungen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der geplante Steinbruchbetrieb wird im Bereich des Werksgeländes außerhalb des Steinbruchs ca. 2,4 ha Boden beseitigen und innerhalb des Steinbruchs den Boden sukzessive mit Abbaufortschritt entfernen, was zu einem erheblichen Verlust bestehender Bodenfunktionen führt. Parallel zum Rohstoffabbau erfolgt die sukzessive Rekultivierung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß den Vorgaben der BBodSchV, indem Erdaushub eingebracht und mit tieflockernden Geräten bearbeitet wird, um Staunässe zu vermeiden und überschüssiges Wasser versickern zu lassen. Die herzustellende Rekultivierungsschicht besteht aus kulturfähigem Oberboden und Unterboden, deren Aufbringung ohne Bodenverdichtung erfolgt, um eine optimierte Durchwurzelung zu ermöglichen. Im Bereich der Zuwegung wird insgesamt ca. 0,5 ha Boden beseitigt. Dabei werden alle für den Naturhaushalt relevanten Funktionen des Bodens an dieser Stelle aufgehoben, was eine erhebliche nachteilige Auswirkung darstellt. Nach Ende der Rohstoffgewinnung wird die Zuwegung zurückgebaut und kulturfähiger Oberboden und Unterboden aufgebracht, damit die Fläche wieder ackerbaulich genutzt werden kann.

Bewertung:

In der Bewertung zeigt sich, dass durch die beschriebenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Schutzgut Boden im Rahmen des geplanten Vorhabens kompensiert werden können. Die schrittweise Rekultivierung und sorgfältige Behandlung der Böden gemäß den geltenden Normen und Vorschriften ist darauf ausgelegt, die Bodenfunktionen wiederherzustellen und den Verlust auszugleichen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (SFN 2024b), der Bestandteil der Antragsunterlagen ist (Mappe J), enthält jeweils Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen für den Vorhabenbereich Steinbruch mit Werksgelände und Zuwegung sowie für die Vorhabenbereiche für die unterirdisch verlaufenden Leitungen für Strom, Wasser und Abwasser sowie für die Linksabbiegespur. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (SFN 2024b) unterstützen die umweltbewusste Planung, wodurch im Sinne des Gesetzes keine dauerhaften erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

>Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen werden am Standort des Steinbruchs die betroffenen Flächen bearbeitet und verändert. Dies kann Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, insbesondere mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder Einflüsse auf die Grundwasserneubildung oder die Grundwasserqualität. Am Vorhabenstandort befinden sich keine Oberflächengewässer.

Für den Umgang mit dem im geplanten Steinbruch "Fischersberg" anfallenden Niederschlagswasser wurde ein Entwässerungskonzept (SCHRODI 2023a) erstellt, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist (Mappe M).

Der geplante Steinbruchbetrieb hat keine bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Oberflächengewässer, da innerhalb des Vorhabenbereichs keine Gewässer vorhanden sind. Das entwickelte Entwässerungskonzept stellt sicher, dass das anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über Versickerungsanlagen vor Ort zurückgehalten und gereinigt wird, um Schadstoffeinträge zu vermeiden. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt durch Sammel- und Zuleitungsgräben mit einer Absetzanlage und einem Absetzbecken. Überschüssiges Wasser wird in ein Versickerungsbecken geleitet. Dachflächenwasser wird zu Brauchwasserzisternen geleitet.

>Anlagenbedingte Auswirkungen

Innerhalb des Vorhabenbereichs sind keine Gewässer vorhanden. Anlagebedingte Auswirkungen sind auszuschließen. Im Bereich der unterirdischen Verlegung von Leitungen für Strom, Wasser und Abwasser und im Bereich der Linksabbiegespur befinden sich ebenfalls keine Gewässer, so dass Auswirkungen auszuschließen sind.

Bewertung:

Keine Beeinträchtigung des Schutzguts.

Grundwasser

Der geplante Steinbruchbetrieb sieht aus Gründen des Grundwasserschutzes eine Rohstoffgewinnung im Trockenabbau vor, wobei durch die berechnete Abbautiefe ein Sicherheitsabstand zum Grundwasser sichergestellt wird. der Vorhabenplanung werden die bewährten Sicherheitsvorkehrungen für den Grundwasserschutz nach dem neuesten Stand der Technik berücksichtigt (DR. EBEL & CO. 2023a). Die Entnahme des Grundwassers zur Brauchwassernutzung erfolgt im Ausnahmefall, wobei ein Förderbedarf von 3 l/s prognostiziert wird, was zu einer geringfügigen Grundwasserstandsabsenkung führt. Durch die hohe natürliche Schwankungsbreite im Aquifer ist eine vorhabenbedingte Gefährdung des Grundwassers nicht gegeben. Die geplanten betrieblichen Schutzmaßnahmen, wie die fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und die Behandlung von Abwasser, schützen das Grundwasser nach dem neuesten Stand der Technik.

Durch die umfassende Umsetzung der Schutzmaßnahmen und Berücksichtigung von Sicherheitsabständen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen. Die Maßnahmen gewährleisten eine effektive Risikominimierung und eine nachhaltige Nutzung des Grundwassers, sodass im Sinne des Gesetzes keine erheblichen Einschränkungen festgestellt werden können. Das hydrogeologische

Gutachten bestätigt, dass durch die kontrollierte Brauchwasserentnahme und die umsichtige Planung der Sicherheitsvorkehrungen die Erhaltung der Grundwasserqualität gewährleistet ist.

Bewertung:

Durch das umfassende Entwässerungskonzept sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden. Die Maßnahmen gewährleisten eine effiziente Wasserbewirtschaftung, insbesondere durch die Vermeidung von Abflüssen und die Erhaltung der Wassermenge vor Ort. Nur Niederschlagswasser, das auf dem Bereich der nicht überdachten Waschplatte (Grundfläche 120 m²) anfällt und Tropfwasser, das im Bereich der überdachten Tankstelle sowie in der Werkstatt anfällt, wird der öffentlichen Abwasserbeseitigung zugeführt, nachdem es zuvor über eine Abscheideanlage für Leichtflüssigkeiten geleitet wurde. Im Bereich der unterirdischen Leitungsverlegung gibt es keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Gewässer, weshalb keine Bedenken bestehen und wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Schutzguts Wasser getroffen wurden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Die Grundwasserneubildung wird durch die abschnittsweise Verfüllung des geplanten Steinbruchs nicht maßgeblich verändert. Die Verfüllung mit gemischtkörnigem Bodenmaterial kann zu einem leichten Rückgang der Sickerrate auf der Abbaufäche führen. Die regionale Grundwasserneubildungsrate ändert sich laut den Ausführungen dadurch nicht (DR. EBEL & CO. 2023a).

Bewertung:

Der geplante Abstand der Steinbruchsohle zum Grundwasser ist als Minderungsmaßnahme geeignet. Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser durch das Vorhaben sind auszuschließen.

Die unterirdischen Leitungen für Strom, Wasser und Abwasser sowie die Linksabbiegespur von der K 7344 haben keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Für das Schutzgut bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen

Schutzgut Klima und Luft

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Der geplante Steinbruchbetrieb könnte potenziell Staubemissionen durch Rohstoffabbau, Materialaufbereitung und Rekultivierungsarbeiten verursachen. Zur Untersuchung wurde ein Fachgutachten durchgeführt (PROVIS & MUELLER BBM GMBH 2024).

Ein Fachgutachten prognostiziert, dass die Immissionszusatzbelastungen an Schwebstaub und Staubniederschlag hauptsächlich auf das Betriebsgelände und den Nahbereich beschränkt bleiben werden. Die Gesamtbelastung an Partikeln, einschließlich PM10, liegt deutlich unter den gesetzlichen Schwellenwerten, und die Immissions-Zusatzbelastungen sind unter den Irrelevanzschwellen.

Bewertung:

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen und der Prognose der Immissionen gewährleisten, dass keine erheblichen, nachteiligen Einschränkungen im Sinne des Gesetzes gegeben sind. Die durchgeführten Analysen und Vorkehrungen sind darauf

ausgelegt, die Umweltbelastungen effektiv zu minimieren, sodass alle gesetzlichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Trotz der Emissionsprägung durch den Betrieb bleibt die Umgebungsluftqualität im zulässigen Bereich und die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Maßnahmen effektiv vermieden oder vermindert. Daher sind erhebliche nachteilige bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkung

Der geplante Steinbruch wird sukzessive etwa 31,5 ha Wald und 3,5 ha Ackerfläche in Anspruch nehmen, was als anlagebedingte Wirkung die klimarelevante Schutzfunktion der Fläche beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere die Frischluftproduktion und die Funktion als CO₂-Speicher. Gleichzeitig erfolgt eine fortschreitende Aufforstung und Rekultivierung der abgebauten Teilbereiche, die sukzessive mit standortgerechten und überwiegend heimischen Baumarten wiederbewaldet werden, um die klimarelevanten Funktionen wiederherzustellen. Ersatzaufforstungen sind ebenfalls geplant, um die Waldinanspruchnahme auszugleichen.

Bewertung:

Angesichts der schrittweisen Aufforstung und Rekultivierung sowie der Ersatzaufforstungen sind erhebliche nachteilige anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft ausgeschlossen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die klimarelevanten Wirkungen der betroffenen Waldbestände durch die Etablierung klimaangepasster Mischwälder wiederherzustellen und somit den Einflüssen des Klimawandels entgegenzuwirken. Das Vorhaben beeinträchtigt aufgrund der räumlichen Entfernung zu Siedlungsflächen nicht das Klima der Ortslagen, sodass die Einflussnahme auf die Schutzgüter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben begrenzt bleibt und durch die geplanten Maßnahmen minimiert wird. Erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut liegen somit nicht vor.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft betrachtet die Teilbereiche des Landschaftsbildes und die Funktion als Erholungsraum insbesondere für den Menschen. Die Natur und Landschaft ist so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist.

Das Schutzgut Landschaft weist vielfältige Wechselwirkungen mit sonstigen UVP-Schutzgütern auf. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf den Teilaspekt Landschaftsbild bewertet, der durch die Betrachtung der übrigen Schutzgüter nicht abgedeckt wird (vergleiche GASSNER et al. 2010). Die Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung werden in Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen (Kapitel 7.1) betrachtet.

Bau und betriebsbedingte Auswirkungen

Der geplante Steinbruchbetrieb wird durch Lärm- und Staubemissionen sowie visuelle Wirkungen die Umgebung beeinflussen, wobei die höchsten Lärmemissionen an den Aufbereitungsanlagen erwartet werden. Sprengungen und der Transport sowie das Abkippen von Gestein führen zu weiteren geräuschintensiven Aktivitäten, die jedoch überwiegend während der gesetzlich zulässigen Zeiten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrslärmquellen stattfinden. Die Immissionszusatzbelastungen an

Schwebstaub und Staubniederschlag werden sich weitgehend auf das Betriebsgelände und die unmittelbare Umgebung beschränken. Maßnahmen wie der bepflanzte Wall am Rand des Steinbruchs sollen die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftserlebens mindern.

Bewertung:

Angesichts der geplanten Maßnahmen und der natürlichen Gegebenheiten sind erhebliche nachteilige bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen. Die Maßnahmen zur Minimierung der Lärmauswirkungen sowie der visuelle Schutz durch Begrünung tragen dazu bei, die entstehende Beeinträchtigung zu reduzieren. Die unterirdische Verlegung von Leitungen und der Bau der Linksabbiegespur verursachen allenfalls geringfügige vorübergehende Auswirkungen, welche als nicht erheblich für das Schutzgut Landschaft einzuordnen sind. Daher sind die Einwirkungen als nicht erheblich zu betrachten.

Anlagenbedingt Auswirkungen

Der geplante Steinbruch wird während der Abbauphase und einem zeitlichen Nachlauf zur Rekultivierung das Landschaftsbild beeinträchtigen. Diese Auswirkungen werden jedoch durch schrittweisen Rohstoffabbau, sukzessive Rekultivierung und einen abschnittsweise angelegten Sichtschutzwall mit Bepflanzung gemindert. Durch die Verfüllung mit geeignetem Fremdmaterial und die Wiederaufforstung mit naturnahem Mischwald wird das Gebiet sukzessiv rekultiviert. Die natürliche Geländestruktur und bestehende Vegetation sorgen dafür, dass der Steinbruch größtenteils verdeckt ist und lediglich vom Ortsrand der Ortschaft Neuburg aus sichtbar bleibt.

Bewertung:

In der Bewertung der Auswirkungen ist festzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen, dauerhaften nachteiligen Einschränkungen auf das Schutzgut Landschaft gegeben sind. Die sukzessive Rekultivierung und Sichtschutzmaßnahmen sichern, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds begrenzt bleibt und innerhalb der nächsten Jahrzehnte vollständig kompensiert wird. Nach der Rekultivierung wird der Charakter der Landschaft in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten bleiben, sodass gemäß den gesetzlichen Vorgaben erhebliche negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Die unterirdische Verlegung von Leitungen und die versiegelte Fläche der Linksabbiegespur sind zu geringfügig, um ernsthafte Konsequenzen für das Landschaftsbild zu haben.

Kulturelles Erbe

Der geplante Steinbruchbetrieb wird auf das Schutzgut kulturelles Erbe keine direkten Auswirkungen haben, da die im Geotop-Kataster Baden-Württemberg erfassten Geotope außerhalb des Vorhabenbereichs und der Trasse für die unterirdische Verlegung von Leitungen und der Linksabbiegespur liegen. Die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG werden beachtet, und sollten archäologische Funde oder Befunde bei den Erdarbeiten entdeckt werden, erfolgt unverzüglich die Meldung an die zuständige Denkmalschutzbehörde oder die Gemeinde, um Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Archäologische Substanz wird bis zur Klärung der Situation erhalten, wobei kurzfristige Verzögerungen im Bauablauf möglich sind.

Bewertung:

Unter Beachtung der genannten Schutzvorkehrungen und der räumlichen Lage der Geotope sind erhebliche, nachteilige Einschränkungen des Schutzguts kulturelles Erbe im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen. Durch die vorausschauende Planung und Zusammenarbeit mit Denkmalschutzbehörden wird sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf kulturelle Werte entstehen und archäologische Funde oder Befunde angemessen gesichert und dokumentiert werden.

Sonstige Sachgüter

Durch den geplanten Steinbruchbetrieb können Auswirkungen auf sonstige Sachgüter, wie vorhandene Sachgüter oder zukünftige Windenergieanlagen entstehen. Hierfür wurden umfangreiche Fachgutachten zur Geotechnik (SCHRODI 2023b) und zu Sprengerschütterungen (RAHM 2023, HOYER 2022) erstellt, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind. Die Ergebnisse bezüglich bestehender Sachgüter sowie möglicher zukünftiger Windenergieanlagen östlich des Vorhabenbereichs wurden im UVP-Bericht zusammengestellt.

Der geplante Steinbruchbetrieb am "Fischersberg" umfasst Großbohrloch-Sprengverfahren, die Erschütterungen im Untergrund verursachen. Fachgutachten zu Erschütterungen und Steinflug prognostizieren, dass die Emissionen auf umliegende bauliche Anlagen und mögliche zukünftige Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben. Die Erschütterungsimmissionen bleiben deutlich unter den zulässigen Anhaltswerten, und die ausgeführte Sprengerschütterungsprognose zeigt, dass insbesondere der Schloss Mochental und andere bauliche Anlagen nicht gefährdet sind. Maßnahmen zur Minimierung von Steinflug und zur Gewährleistung der Standsicherheit von Windkraftanlagen wurden durch die oben genannten Gutachten ebenfalls geprüft.

Bewertung:

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen ist festzustellen, dass durch die angewendeten Vorkehrungen erhebliche nachteilige Einschränkungen auf sonstige Sachgüter im Sinne des Gesetzes ausgeschlossen werden können. Die durchgeführten Analysen und Implementierung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleisten die Sicherheit baulicher Anlagen und die Nutzbarkeit des Windkraftvorranggebiets neben dem Steinbruch. Die unterirdischen Leitungen und die Linksabbiegespur tragen nicht zu negativen Auswirkungen bei, und alle vorgeschlagenen Maßnahmen sind darauf ausgelegt, die Schutzgüter wirksam zu schützen.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Starke Wechselwirkungen weisen die Schutzgüter Tier, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft gegenseitig auf. Bestehende Wechselwirkungen können kumulierende Wirkungen bedeuten, sowie Reaktionen anderer Schutzgüter bei Änderungen für ein einzelnes Schutzgut oder eine Verstärkung einzelner Wirkungen. Erhebliche Veränderungen der durch Wechselwirkung betroffene Schutzgüter sind zu erwarten, wenn ein Schutzgut bzw. mehrere Schutzgüter erheblich und nachhaltig verändert werden. Ergänzend zu der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter müssen also Auswirkungen von wechselnden Beziehungen zwischen den vom Vorhaben berührten Schutzgütern

untersucht werden. Veränderungen zu den bisherigen Bewertungen der Schutzgüter ergeben sich hier jedoch nicht.

Bei den Wechselwirkungen der Schutzgüter durch den geplanten Steinbruch wird insbesondere der Lebensraum für Pflanzen und Tiere beansprucht, da Teile des Werksgeländes und die Zuwegung zum Werksgelände die vorhandene Vegetation in Anspruch nehmen. Während des Rohstoffabbaus findet parallel eine Rekultivierung bereits abgebauter Bereiche statt, wobei Erdaushub und eine Rekultivierungsschicht eingebracht und aufgeforstet werden. Diese Maßnahmen zeigen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden, Wasser und der biologischen Vielfalt, da der Wasserhaushalt und die Bodenausbildung die Vegetation und damit die biologische Vielfalt prägen.

Die Versiegelung von Böden im Bereich des Werksgeländes führt gleichzeitig zu einem Verlust der Bodenfunktionen und der Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter und reflektiert sowohl natürliche als auch kulturelle Prozesse. Dabei verursacht das Landschaftsbild, das separat betrachtet wird, Wechselwirkungen zur Erholungsnutzung sowie zum Schutzgut Pflanzen, da das Landschaftsbild sowohl durch die erhaltende Qualität der Erholungsnutzung als auch durch menschliche Aktivitäten beeinflusst wird.

Bewertung:

Die bewerteten Wechselwirkungen zeigen, dass durch die umfassende Rekultivierungsstrategie und Erhaltung der ökologischen Funktionen parallele Auswirkungen auf andere Schutzgüter minimiert werden können. Damit wird sichergestellt, dass durch die beschriebenen Maßnahmen die Wechselwirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen und eine ausgewogene Funktionalität der Schutzgüter gewahrt bleibt.

Fazit

Abschließend ist festzustellen, dass die möglichen Auswirkungen des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nachvollziehbar und vollständig dargestellt sind. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es bestehen keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen, die einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens widersprechen würden. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßstäbe ist im Ergebnis auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts, der Behördenbeteiligung, der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern festzustellen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

4.4.16. Sicherheitsleistung

Die Anordnung der Sicherheitsleistung beruht auf § 17 Absatz 5 BNatSchG und § 69 Landeswaldgesetz. Danach kann das Landratsamt Alb-Donau-

Kreis eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtung aus § 15 BNatSchG sicherzustellen. Mit der Sicherheitsleistung soll das Risiko für die nicht rekultivierte Steinbruchfläche bei unvorhersehbarer Einstellung des Abbaus- bzw. der Rekultivierung abgesichert werden. Die Sicherheitsleistung umfasst die Kosten für die Herstellung und Fertigstellung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Rekultivierung und Folgenutzung.

Grundlage für die Bemessung der Sicherheitsleistung ist folgende Berechnungsgrundlage: Aufstellung der Rekultivierungskosten vom 06.06.2024 per E-Mail eingegangen am 21.06.2024.

Hinweis: Das Dokument „Aufstellung der Rekultivierungskosten“ vom 06.06.2024 wurde dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis im Juli 2024 vorgelegt und liegt der Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde als gesonderte Unterlagen vor.

Auf dieser Grundlage ermittelte die untere Naturschutzbehörde den Umfang der noch ausstehenden Rekultivierung bis zum Jahr 2065

Plan-Zustand Steinbruch & Werksgelände nach erfolgter Renaturierung / Rekultivierung	Fläche (ha)	spez. Kosten (€/ha)	Betrag (€)
Anthropogen freigelegte Felsbildung (Steinbrüche, Felsanschnitte), oberste Berme	0,30		
Steilwand / Böschung	0,37		
Felsflur vor Steilwand (ohne Magerrasen)	1,26		
Magerrasen (auf Felsflur vor Steilwand)	1,26		
Intensivwiese als Dauergrünland (mit Bodenauftrag)	0,04		
Acker (mit Bodenauftrag)	3,96		
Schutzstreifen am Ostrand (Magerrasen, Rohböden, Säume, vereinzelt als Niederhecke gepflegte Gehölzpartien) (ohne Maßnahme M5)	0,09		
Maßnahme M5, Herstellen Ersatzlebensraum Zauneidechse (Maßnahme ist bereits umgesetzt)	0,22		
Waldrand (Abraumböschung)	0,44		
Feldhecke (§ 33-Biotop, bleibt vorhabenbedingt unverändert)	0,09		
Grasweg	0,03		
Plan-Zustand Linksabbiegespur			
Pionier- und Ruderalvegetation (Straßenböschung)	0,01		
Gesamtsumme			

Aus folgenden von der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich für die naturschutzrechtlichen Belange eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € für die zu rekultivierende, offene Steinbruchfläche. Im Ergebnis kommt die Naturschutzbehörde daher auf den zu hinterlegenden Betrag von [REDACTED] € für die naturschutzrechtlichen Belange.

Zur Erfüllung der forstlichen Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungspflicht ist ebenfalls eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Deren Höhe beträgt [REDACTED] € je angefangenem Hektar befristet umgewandelter und noch nicht ordnungsgemäß wiederbewaldeter Fläche. Im vorliegenden Fall handelt es sich um aufgerundet 26,8 ha befristet umgewandelter und noch nicht ordnungsgemäß wiederbewaldeter Fläche und damit um 26 angefangene Hektar. Es ergibt sich damit eine zusätzlich zu hinterlegende Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] € (26 x [REDACTED] €).

Der Gesamtsicherungsbetrag für den Steinbruch beläuft sich damit auf [REDACTED] € ([REDACTED] € + [REDACTED] €).

4.5. Fazit

Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten, ist sichergestellt, dass bei planungsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der Nebenbestimmungen, durch die Errichtung und der Betrieb des Steinbruchs mit Aufbereitungsanlagen und Nebeneinrichtungen sowie der anschließenden Rekultivierung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG). Dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die vorgesehenen, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen.

Damit sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Daher ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

4.6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung muss nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen. Zudem ist gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die Interessenlage abzuwägen. Die Firma hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung mit Schreiben vom 24.10.2024 beantragt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Ermessen der Behörde. Bei der Abwägung der Interessen an der sofortigen Vollziehung des vorzeitigen Beginns, überwiegt das Interesse der Firma SWK gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchs.

Der Antrag auf sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den neuen Steinbruch begründet sich aus mehreren wesentlichen Argumenten. Ein erhebliches öffentliches Interesse besteht an der umgehenden Errichtung und Inbetriebnahme des Steinbruchs, um eine gesicherte Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Der Bedarf an Kalkstein in der Region ist ausgesprochen hoch, insbesondere aufgrund diversen Bauprojekten, das einen erheblichen Bedarf an Rohstoffen auslöst. Die Raumordnerische Beurteilung bestätigt die Notwendigkeit, die Lagerstätte am Fischersberg vorzeitig in Anspruch zu nehmen, um die kontinuierliche Versorgung mit hochreinem Kalkstein sicherzustellen. Eine Verzögerung könnte zu ökologisch und wirtschaftlich nachteiligen längeren Transportwegen führen, welche durch die sofortige Vollziehung vermieden werden können.

Zudem ist das private Interesse der Firma SWK von großer Bedeutung. Als Familienbetrieb ist die Firma auf eine gesicherte Produktionsplanung angewiesen. Verzögerungen im Genehmigungsverfahren könnten zu existenzbedrohenden wirtschaftlichen Nachteilen führen, da der bisherige Abbauort „Gelber Stein“ bald nicht mehr den Bedarf decken kann. Das Vorhaben erfordert einen erheblichen Investitionsaufwand, der sich erst nach vielen Jahren amortisieren wird. Eine Verzögerung würde diese Investition belasten.

In der Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse an der Sicherung der Rohstoffversorgung und das private Interesse der SWK, zügig tätig werden zu können, das Interesse eines potenziellen Rechtsbehelfsführers an der aufschiebenden Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, die negativen wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen einer zeitlichen Verzögerung zu vermeiden und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Absatz 1 Nr. 1 VwGO und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gerechtfertigt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, erhoben werden.

6. Hinweise

- 6.1.** Die Vorgaben der DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halde“ sind zu beachten.
- 6.2.** Der besondere strenge Artenschutz gilt auch beim laufenden Betrieb des Steinbruchs.

- 6.3.** Die Zustimmung der höheren Forstbehörde ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen).
- 6.4.** Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- 6.5.** Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Absatz 2 LBO).
- 6.6.** Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Munderkingen ist zu beachten
- 6.7.** Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. Hierbei handelt es sich um eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Absatz 3 LWaldG.
- 6.8.** Laut vorliegender Unterlagen ist im Bereich der dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen im Rahmen der Rekultivierung überwiegend ebenfalls eine Wiederbewaldung vorgesehen. Allerdings erfolgt diese erst in mehreren Jahrzehnten. Nach § 25 Absatz 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) ist hierfür keine Aufforstungsgenehmigung erforderlich, wenn für die betroffenen Flächen die Aufforstung bereits in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung rechtsverbindlich festgesetzt wird. Dies wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen. Aktive Aufforstungen im Bereich dauerhaft umgewandelter Waldflächen werden seitens der Forstbehörde als forstrechtlicher Ausgleich für andere Vorhaben (z.B. Erweiterungsplanungen, Planänderungen) anerkannt, sofern sie den einschlägigen forstfachlichen Anforderungen entsprechen. Diesbezügliche Nachweise sind zu gegebener Zeit vorzulegen.
- 6.9.** Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Absatz 3 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ■■■■■ €, in besonders schweren Fällen bis zu ■■■■■ € geahndet werden.
- 6.10.** Hydrogeologische Bewertungen von Festgesteinsabbauten erfolgen unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Gegebenheiten. Für Festgesteinsabbauten wird auf das Informationsheft 2/91 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ (GLA, 1991) hingewiesen.

- 6.11.** Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Reichelt

Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Antragsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk) im Planheft mit der Fertigungsnummern 1

Anlage 3: Muster Bürgschaftsurkunde

Anlage 4: Vordruck zur Bauleitererklärung und Bauabnahme

Verteiler

Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung

Regierungspräsidium Tübingen, höhere Naturschutzbehörde

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Straßenbauamt

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Landwirtschaftsamt

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Forst und Naturschutz mit Planfertigung Nr. 2

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Planfertigung Nr. 3

Landratsamt Alb-Donau-Kreis Amt für Bauen-, Brand- und Katastrophenschutz

Regionalverband Donau-Iller

Stadt Ehingen mit Planfertigung Nr. 4

Gemeinde Untermarchtal mit Planfertigung Nr. 5

Naturschutzbeauftragter Ehingen

Fa. SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG

Anlage 1: Auflistung der Antragsunterlagen

Die aufgeführten Antragsunterlagen lagen dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vor. Sie bestehen unter anderem aus den Antragsunterlagen zur Genehmigung des Steinbruchs in Untermarchtal/Ehingen-Kirchen vom 06.03.2024, eingegangen beim Landratsamt am 08.03.2024, ergänzt am 20.06.2024 und zuletzt ergänzt am 21.11.2024. Die aufgeführten Unterlagen sind Grundlage dieser Entscheidung.

Ziffer	Antragsunterlagen	Seite (S.)
Mappe A: Antragsstellung		
A01	Antragsschreiben	1
A02	Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung, inkl. nichttechnischer Zusammenfassung des UVP-Berichts	58
A03	Erläuterungsbericht	47
A04	Plan 1: Lageplan (Übersicht Vorhaben)	1
A05	Plan: 2 Flurstücksübersicht (1 : 2.500) vom Januar 2024	1
A06	Dokumentation der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung	4
Mappe B: Steinbruch		
B01	Formulare BlmSchG	39
B02	Plan 3-1: Vorhaben, Plan-Zustand nach 10 Jahre, (1 : 1.500) vom Januar 2024	1
B03	Plan 3-2: Vorhaben, Plan-Zustand nach 20 Jahre, (1 : 1.500) vom Januar 2024	1
B04	Plan 3-3: Vorhaben, Plan-Zustand nach 30 Jahre, (1 : 1.500) vom Januar 2024	1
B05	Plan 3-4: Vorhaben, Plan-Zustand nach 40 Jahren (vollständige Rekultivierung), (1 : 1.500) vom Januar 2024	1
B06	Plan 3-5: Geländeschnitte – Plan-Zustand, Anschluss Leitungsstraße an Gewerbegebiet, (1 : 1.500) vom Januar 2024	1
B07	Plan 3-6: Geländeschnitte - Plan-Zustand: Schnitt A (5 und 10 Jahre) und B (10 Jahre), (1 : 1.000) vom Januar 2024	1
B08	Plan 3-7: Geländeschnitte – Plan-Zustand: Schnitt A (15 und 20 Jahre, B und C (20 Jahre), (1 : 1.100) vom Januar 2024	1
B09	Plan 3-8: Geländeschnitte – Plan-Zustand: Schnitt A (25 und 30 Jahre), B,C und D (30 Jahre), (1 : 1.100) vom Januar 2024	1
B10	Plan 3-9: Geländeschnitte – Plan-Zustand nach 40 Jahren – Schnitte nach 40 Jahren – Schnitte A bis D (1 : 1.100) vom Januar 2024	1
B11	Plan 3-10: Regelprofil Ostseite (1 : 100) vom Januar 2024	1
B12	Plan 3-11: Regelprofil Nordseite (1 : 100) vom Januar 2024	1
B13	Plan 3-12: Regelprofil West- und Südseite (1 : 100) vom Januar 2024	1
B14	Plan 3-13: Regelprofil Aufschlussbereich (1 : 100) vom Januar 2024	1
B15	Hydrogeologisches Fachgutachten zum Betriebsstandort Fischersberg der SWK Schotterwerk Kirchen GmbH & Co. KG	40

B16	Rohstofferkundung Fischersberg 2017, Gutachten zur Geologie der Lagerstätte	36
B17	Standsicherheitshinweise der Abbau- und Verfüllböschungen im Steinbruch für den Betriebsstandort Fischersberg	39
B18	Sprengerschütterungsprognosen	24
B19	Sprengtechnisches Gutachten über die Entstehung und Vermeidung von Steinflug auf die Umgebung durch Sprengarbeiten insbesondere auf in der Nähe geplante Windkraftanlagen im Steinbruch „Fischersberg“	12
B20	Bodenschutzkonzept	19
B21	Massenermittlung Fischersberg (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)	1
Mappe C: Werk mit Aufbereitungsanlagen		
C0	Inhaltsverzeichnis	1
C00	Gesamt-Bauleiterbestellung	1
C01	Anlagenfließbild	1
Neubau Vorbrecheranlage		
C02	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	8
C03	Plan 01 Grundriss (1 : 100)	1
C04	Plan 02 Maschinenaufstellung (1 : 200)	1
C05	Plan 03 Außenansichten (1 : 200)	1
Neubau Wasserbausteinanlage		
C06	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	8
C07	Plan 01 Wasserbausteinanlage (1 : 200)	1
Neubau Rohsteinlager		
C08	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	8
C09	Plan 01 Grundrisse (1 : 200)	1
C10	Plan 02 Maschinenaufstellung (1 : 200)	1
C11	Außenansichten (1 : 200)	1
Neubau Nachbrechergebäude		
C12	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	8
C13	Plan 01 Grundriss (1 : 200)	1
C14	Plan 02 Maschinenaufstellung (1 : 200)	1
C15	Außenansichten (1 : 200)	1
Neubau Siebgebäude		
C16	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	8
C17	Plan 01 Grundrisse (1 : 200)	1
C18	Plan 02 Maschinenaufstellung (1 : 200)	1
C19	Plan 03 Außenansichten (1 : 200)	1
Neubau Mahltrocknung		
C20	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	8
C21	Plan 01 Grundrisse (1 : 200)	1
C22	Plan 02 Maschinenaufstellung (1 : 200)	1
C23	Plan 03 Außenansichten (1 : 200)	1
Neubau Industriekalkanlage		
C24	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	8
C25	Plan 01 Grundrisse (1 : 200)	1

C26	Plan 02 Maschinenaufstellung (1 : 200)	1
C27	Plan 03 Außenansichten (1 : 200)	1
Neubau Produktlager		
C28	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	8
C29	Plan 01 Produktlager	1
Mappe-D: Nebengebäude		
D0	Inhaltsverzeichnis	2
D00	Gesamt-Bauleiterbestellung	1
D01	Lageplan zum Bauantrag § 4 LBOVVO, Übersichtsplan 1:5000	1
D02	Lageplan zum Bauantrag § 4 LBOVVO, Maßstab 1:1000	1
D03	Lageplan zum Bauantrag § 4 LBOVVO, Maßstab 1:1000; Abstandsflächenplan	1
D04	Lageplan schriftlicher Teil (§ 4 LBOVVO), Anlage 5	3
D05	Plan 01.1 Emissionsplan (1 : 1.000)	1
D06	Plan 01.2 Höhenplan (1 : 1.000)	1
D07	Plan 01.3 Aufstellung der Flächen (1:1.000)	1
D08	Plan 01.4 Entwässerung (1:1.000)	1
D08a	Plan 01.4a Absetzbecken Grundriss (1:100)	1
D08b	Plan 01.4b Absetzbecken Schnitte (1:100)	1
D09	Plan 01.5 Leitungsplan (1:1.000)	1
Neubau Verwaltungsgebäude		
D10-14	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4	16
D15	Plan 01 Grundriss Erdgeschoss mit Entwässerung (1:100)	1
D16	Plan 01 Grundriss Erdgeschoss mit Entwässerung (1:100)	1
D17	Plan 03 Dachaufsicht (1:100)	1
D18	Plan 04 Schnitte Verwaltung (1:100)	1
D19	Plan 05 Ansicht Nord + Ost (1:100)	1
D20	Plan 06 Ansicht Süd + West (1:100)	1
Neubau Leitstand mit Waagen		
D21	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4, 6, 7	10
Neubau Tankstelle mit Waschplatz		
D22-23	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4, 6	9
D25	Anlage 1 / Formblatt 6.1, BImSchG	2
D26	Anlage 1 / Formblatt 6.2, BImSchG	2
D27	Behältertechnik	1
D28	Prüfzeugnis BTD	1
D29	Sicherung der Tankstelle, Prof. Dr.-Ing. Rolf Schrodi	1
D30	Plan 01 Grundrisse Erdgeschoss mit Entwässerung (1:100)	1
D31	Plan 02 Dachaufsicht Bauantrag (1:100)	1
D32	Plan 03 Schnitte Bauantrag (1 : 100)	1
D33	Plan 04 Ansichten Ost+West (1 : 100)	1
D34	Plan 05 Ansichten Nors+Süd (1 : 100)	1
Neubau Werkstattgebäude		
D35	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4, 6, 7	10
D36	Berechnungen zum Bauantrag	1
D37	Anlage 1 / Formblatt 6.1, BImSchG	2

D38	Anlage 1 / Formblatt 6.2, BImSchG	3
D39	Löschwasserschott BL/SB Stapelbare Barrierekörper	3
D40	Montage	
D41	Plan 01 Werkstatt Erdgeschoss mit Entwässerung (1:100)	1
D42	Plan 02 Werkstatt Dachaufsicht Bauantrag (1:100)	1
D43	Plan 03 Schnitte A-A (1 : 100)	1
D44	Plan 04 Ansichten Nord+Ost (1 : 100)	1
D45	Plan 05 Ansichten Süd +West (1 : 100)	1
Neubau Energiezentrale		
D46-47	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4, 6	8
D48	Berechnungen zum Bauantrag	1
D49	Plan 01 Grundrisse UG+ EG (1:100)	1
D50	Plan 02 Schnitte A-A (1 : 100)	1
D51	Plan 03 Ansichten (1 : 100)	1
Neubau Sprengstofflager		
D52-53	Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO), Anlage 4, 6	8
D54	Berechnungen zum Bauantrag	1
D55	Plan 01 Grundriss (1:100)	1
D56	Plan 02 Schnitte A-A (1 : 100)	1
D57	Plan 03 Ansicht Nord (1:100)	1
D58	Antrag Sprengstofflager_Bericht + Anlagen	8
Mappe-E: Erschließung und infrastrukturelle Anbindung		
E0	Inhaltsverzeichnis	1
E01	Inhaltsverzeichnis tabellarisch	1
Teil A Vorhabensbeschreibung		
E02	Unterlage 1 Erläuterungsbereich – Genehmigungsplanung	13
Teil B Planteil		
E03	Unterlage 2 Plan 1 Übersichtskarte (1 : 2.5000)	1
E04	Unterlage 3 Plan 1 Übersichtslageplan (1 : 2.500)	1
E05	Unterlage 4 Plan 1 Übersichtshöhenplan (1:1.000/100)	1
E06	Unterlage 5 Plan 0 Legende für Unterlagen 3, 5 und 16	1
E07	Unterlage 5 Plan 1 Lageplan (1 : 1.000)	1
E08	Unterlageplan 5 Plan 2 Lageplan (1 : 1.000)	1
E09	Unterlage 6 Plan 1.1 Achse 110 Höhenplan Zufahrt Werk (1 : 500/50)	1
E10	Unterlage 6 Plan 1.2 Achse 110 Höhenplan Zufahrt Werk (1 : 500/50)	1
E11	Unterlage 6 Plan 2 Achse 101 Längsschnitt K7344 – linker Rand (1 : 500/100)	1
E12	Unterlage 6 Plan 3 Achse 120 Längsschnitt Feldweg (1 : 250/25)	1
E13	Unterlage 6 Plan 4 Achse 140 Längsschnitt Feldweg am Werksgelände (1 : 250/25)	1
E14	Unterlage 6 Plan 5 Achse 100 Längsschnitt vorh. K 7344, nachtrassiert (1 : 500/100)	1
Teil C Untersuchungen, weitere Pläne Skizzen		
E15	Unterlage 14 Plan 1 Regelquerschnitt (1 : 50)	1

E16	Unterlage 16.1.1 Plan 1 Achse 110 Querprofile Zufahrt Werk (1 : 100)	1
E17	Unterlage 16.1.3 Plan 1 Achse 120 Querprofile Feldweg (1 : 100)	1
E18	Unterlage 16.1.4 Plan 1 Achse 140 Querprofile Feldweg am Werk (1 : 100)	1
E19	Unterlage 16.1.5 Plan 1 Achse 100 Querprofile K 7344 (1 : 100)	1
E20	Unterlage 16.2 Plan 1 Detaillageplan (1 : 500)	1
E21	Unterlage 16.2 Plan 2 Detaillageplan (1 : 500)	1
E22	Unterlage 16.2 Plan 3 Detaillageplan (1 : 250)	1
E23	Unterlage 16.2 Plan 4 Detaillageplan (1 : 250)	1
E24	Unterlage 16.3 Plan 1 Beschilderungsplan (1 : 500)	1
E25	Unterlage 16.4 Plan 1 Detaillageplan Sichtfelder (1 : 500)	1
E26	Unterlage 16.5 Plan 1 Schleppkurve Linksabbieger (1 : 500)	1
E27	Unterlage 16.5 Plan 2 Schleppkurve Linkseinbieger (1 : 500)	1
E28	Unterlage 16.5 Plan 3 Schleppkurve Rechtsabbieger (1 : 500)	1
E29	Unterlage 16.5 Plan 4 Schleppkurve Rechtseinbieger (1 : 500)	1
E30	Unterlage 18 Plan 1 Leitungslängsschnitt Quer zur B311 (1 : 100)	1
E31	Unterlage 18 Plan 2 Kanallängsschnitt Übersicht (1:2500/250)	1
E32	Unterlage 18 Plan 3 Kanallängsschnitt Anschluss IGM (1:2500/50)	1
E33	Unterlage 18 Plan 4 Leitungslängsschnitt ADL – zw. Werks- gelände und B311 (1:1500/50)	1
E34	Unterlage 18 Plan 5 Leistungsschnitt TWL – zw. IGM und B311 (1:1000/100)	1
E35	Unterlage 18 Plan 6 leistungsschnitt TWL – zw. B311 und Werksgelände (1:500/50)	1
Mappe-F: Waldumwandlung		
F01	Antrag auf Waldumwandlung	32
Mappe-G: Umweltverträglichkeit		
G01	UVP-Bericht	159
G02	Plan 6-1-1 Biotypen Blatt Nord (1 : 2.500) vom Januar 2024	1
G03	Plan 6-1-2 Biotypen Blatt Süd (1 : 2.500) vom Januar 2025	1
G04	Plan 6-2 Bewertung der Bodenfunktionen (1 : 3.500) vom Januar 2024	1
G05	Nachkartierung und Bewertung der Bodenfunktion	48
G06	Visualisierung des Vorhabens	38
Mappe-H: Artenschutz		
H01	Artenschutzfachbeitrag	39
H02	Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG	31
Mappe-I: Natura 2000		

I01	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7622-341 „Großes Lautertal und Landgericht“	24
Mappe-J: Rekultivierung und Kompensation		
J01	Landschaftspflegerischer Begleitplan	130
J02	Plan 6-1 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (1 : 1.500) vom Februar 2024	1
Mappe-K: Bestand Tiere und Pflanzen		
K01	Bestandsuntersuchungen zum Arten- und Biotopschutz – Phase II	125
K02	Datenplausibilisierung zu Biotopausstattung und Artenschutz	13
Mappe-L: Emissionsprognosen, Immissionsprognosen		
L01	Prognose der Staub-Emissionen und –Immissionen	75
L02	Geräuschimmissionen nach TA Lärm	49
Mappe-M: Grundwasserentnahme, Oberflächenentwässerung, Wasserversickerung		
M01	Nachrichtlich: Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse (Oberflächenentwässerung, Wasserversickerung, Grundwasserentnahme)	1
M02	Nachrichtlich: Entwässerungskonzept	80
M03	Nachrichtlich: Wasserrechtsantrag, Brauchwasserentnahme LfU Nr. 2260/817-0 (1 : 1.000)	21
M03a	Nachrichtlich: Plan 01.4_Entwässerung (1 : 1000) vom 29.11.2023	1
M03b	Nachrichtlich: Plan 01.4a_Absetzbecken_Grundriss (1 : 100) vom 15.05.2024	1
M03c	Nachrichtlich: Plan 01.4b_Absetzbecken_Schnitte (1 : 100) vom 15.05.2024	1
Mappe-N: Linksabbiegespur, Querung B311, Leitungsstraße		
N01	Nachrichtlich: Naturschutzrechtliche Genehmigung Leitungsstraße und Linksabbiegespur	2
N02	Nachrichtlich: Antrag auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis Unterbauung B311 mit Leitungsstraße Strom, Wasser und Abwasser	2
N03	Nachrichtlich: Linksabbiegespur an der Kreisstraße 7344	1